

ANHANG C PRÜFUNG UND EINTRAGUNGSPROZESS

We Impact

Anhang C Prüfung und Eintragungsprozess

Das Regelwerk für ein extern geprüftes Nachhaltigkeitsmanagement auf der Grundlage von EMAS

Anhang C regelt das Verfahren. Er beschreibt Ablauf und Umfang des externen Audits, das Zusammenwirken von prüfender Person, Zertifizierungsstelle und Geschäftsstelle sowie die Eintragung in das We Impact Register mit ihren Voraussetzungen, Fristen und Beendigungsgründen.

STAND 09/2026 | Rev. 03



Impressum

Herausgeber

KATE Umwelt & Entwicklung e.V.

Blumenstraße 19
70182 Stuttgart
Siegelgeber und Markeninhaberin

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de
info@we-impact.de



We Impact unterstützt Organisationen dabei, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) zu leisten.

Rechtliche Hinweis

© KATE Umwelt & Entwicklung e.V., Stuttgart. Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung und Weitergabe, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung, ausgenommen die Nutzung im Rahmen der Einführung, Anwendung und Prüfung des We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystems. We Impact ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke der KATE Umwelt & Entwicklung e.V.; die Nutzung des Siegels richtet sich nach der Markensatzung der jeweiligen Stufe. Verbindlich ist die unter we-impact.de veröffentlichte Fassung. Die Inhalte ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand, Rollen und mitgeltende Dokumente	1
1.1 Gegenstand und Abgrenzung	1
1.2 Rollen im Verfahren	2
1.3 Ablauf im Überblick	3
1.4 Mitgeltende Dokumente	4
2. Zertifizierungszyklus und Auditarten	6
2.1 Auditarten	6
2.2 Regelfall.....	6
2.3 Verlängerter Zertifizierungszyklus für kleine Organisationen	7
2.4 Terminierung und Zyklusübergang	8
3. Durchführung des externen Audits.....	9
3.1 Prüfgrundlagen.....	9
3.2 Prüfungsablauf und Prüfmittel	9
3.3 Prüfungsumfang der Auditarten.....	10
3.4 Besondere Prüfvorgaben zur Lieferkette	12
3.5 Bewertung.....	13
3.6 Auditbericht und begründete Feststellungen	14
3.7 Ermittlung der Auditzeit	15
4. Konformitätsnachweis	17
4.1 Grundsatz und Mindestinhalte	17
4.2 Stufe 1: Zertifizierungsentscheidung und Prüfbescheinigung.....	17
4.3 Stufe 2: Gültigkeitserklärung	18
4.4 Aussetzung, Einschränkung und Entzug	18
Muster 1: Prüfbescheinigung (Stufe 1).....	20
Muster 2: Gültigkeitserklärung (Stufe 2)	21
5. We Impact Register	22
5.1 Antrag und Unterlagen	22
5.2 Prüfung, Eintragung und Neuausstellung.....	22
5.3 Ausschlussgründe.....	23
5.4 Pflichten aus der Eintragung	24
5.5 Meldungen.....	24
5.6 Abmahnung, Ruhen, Streichung und Beendigung	26
5.7 Anhörung, Begründung und Widerspruch	27
5.8 Marktüberwachung	27
5.9 Besondere Fälle	28

6. Zulassung und Aufsicht der prüfenden Personen	29
6.1 Grundsatz und Zuständigkeiten.....	29
6.2 Impact-Auditor:innen	29
6.3 Impact-Gutachter:innen	30
6.4 Impact-Gutachter:innen in Stufe-1-Audits	31
6.5 Systemspezifische Qualifizierung.....	32
6.6 Beschwerden und Einsprüche.....	32
7. Verhältnis zu anderen Prüfungen	34
7.1 Integrierte Prüfung mit EMAS in Stufe 2.....	34
7.2 Vorlage und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts	34
7.3 Verhältnis zur gesetzlichen Prüfung.....	35
Anlage Prüfumfang je Anforderung nach Auditart	36
Wie diese Anlage zu lesen ist.....	36
Woraus die Zuordnung abgeleitet ist.....	37
Tabelle 1: Anforderungen des Zertifizierungsstandards, C1 bis C27	37
Tabelle 2: Anhang A, Nachhaltigkeitsprüfung.....	44
Tabelle 3: Anhang B, Nachhaltigkeitsbericht.....	48
Verfahrensgegenstände, die keiner Anforderung zugeordnet sind.....	49

1. Gegenstand, Rollen und mitgeltende Dokumente

1.1 Gegenstand und Abgrenzung

Dieser Anhang regelt das Verfahren, in dem festgestellt wird, dass eine Organisation die Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards erfüllt, und in dem sie in das We Impact Register eingetragen wird. Er regelt außerdem die Zulassung und die Aufsicht der prüfenden Personen.

Er grenzt sich von den beiden anderen Anhängen ab. Anhang A regelt, welche Daten und Angaben die Organisation erhebt und bewertet. Anhang B regelt, was davon in welcher Form im Nachhaltigkeitsbericht erscheint. Dieser Anhang regelt, wie beides geprüft wird und welche Folgen das Prüfergebnis hat.

a) Gegenstand dieses Anhangs sind

- der Zertifizierungszyklus mit seinen Auditarten und Auditintervallen, Abschnitt 2,
- die Durchführung des externen Audits, Abschnitt 3,
- der Konformitätsnachweis, Abschnitt 4,
- die Eintragung in das We Impact Register mit den daran anknüpfenden Pflichten und Entscheidungen, Abschnitt 5,
- die Zulassung und die Aufsicht der prüfenden Personen, Abschnitt 6,
- das Verhältnis zu anderen Prüfungen, Abschnitt 7.

b) Gültigkeitsdauer, Auditarten und Auditintervalle ergeben sich ausschließlich aus diesem Anhang. Der Zertifizierungsstandard sowie die Anhänge A und B verweisen dafür hierauf und enthalten selbst keine Angabe dazu. Die Fristen dieses Verfahrens ergeben sich aus diesem Anhang, soweit der Zertifizierungsstandard sie nicht selbst bestimmt.

c) Die Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagementsystem, an die Nachhaltigkeitsprüfung und an den Nachhaltigkeitsbericht ergeben sich aus dem Zertifizierungsstandard und aus den Anhängen A und B. Dieser Anhang wiederholt sie nicht, sondern bestimmt, wie ihre Erfüllung geprüft und festgestellt wird. Vorlage- und Mitwirkungspflichten, die dieser Anhang für die Durchführung des Verfahrens bestimmt, bleiben davon unberührt; sie erweitern die Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagementsystem nicht.

d) In Stufe 2 gilt die EMAS-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit dieser Anhang für Stufe 2 keine Regelung enthält, gelten ihre Anforderungen ergänzend.

e) In Stufe 1 findet die EMAS-Verordnung keine Anwendung. Stufe 1 setzt kein Umweltmanagementsystem nach EMAS voraus. Es wird dort weder eine Umwelterklärung erstellt noch eine Validierung vorgenommen, und eine Gültigkeitserklärung wird nicht ausgestellt.

1.2 Rollen im Verfahren

Kapitel 3 des Zertifizierungsstandards benennt die Rollen und ihre Befugnisse. Dieser Abschnitt regelt ergänzend, wie sie im Verfahren zusammenwirken.

- a) Das externe Audit führt die prüfende Person durch und erstellt darüber den Auditbericht. In Stufe 1 handelt sie unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle und trifft keine Zertifizierungsentscheidung. In Stufe 2 ist die Impact-Gutachter:in selbst die zuständige Stelle.
- b) Die Zertifizierungsstelle ist die in Stufe 1 zuständige Stelle. Sie arbeitet nach den Grundsätzen der ISO 17065 in deren jeweils geltender Fassung. Ihre Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt, der die Aufgaben beider Seiten, die Meldepflichten und den Ausschluss der Einflussnahme festlegt.
- c) Für Stufe 1 können mehrere Zertifizierungsstellen tätig werden. Zertifizierungsstelle kann auch eine Umweltgutachterorganisation sein. Die Autorisierung setzt den Kooperationsvertrag nach Buchstabe b) voraus. Darin erklärt die Zertifizierungsstelle, dass sie nach den Grundsätzen der ISO 17065 arbeitet, und benennt die Regelungen ihres Zertifizierungsbetriebs zur Unparteilichkeit, zur Trennung von Bewertung und Entscheidung, zur Zulassung und Aufsicht der prüfenden Personen sowie zu Beschwerden und Einsprüchen. Für die Erfüllung und die Aufrechterhaltung dieser Anforderungen ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich; die Geschäftsstelle nimmt dazu keine Bewertung vor. Die Geschäftsstelle veröffentlicht, welche Zertifizierungsstellen für We Impact Stufe 1 autorisiert sind. Sie beendet die Autorisierung, wenn der Kooperationsvertrag endet oder die Erklärung nach Satz 4 nicht mehr zutrifft.
- d) Die Zertifizierung nach Stufe 1 ist nicht von einer Akkreditierung der Zertifizierungsstelle erfasst. Weder die Geschäftsstelle noch die Zertifizierungsstelle stellen sie als akkreditierte Zertifizierung dar. Sie ist auch nicht von der Zulassung als Umweltgutachter:in oder als Umweltgutachterorganisation erfasst; diese Zulassung begründet keine Zuständigkeit in Stufe 1.
- e) Die Geschäftsstelle nimmt keine Konformitätsbewertung vor, wiederholt sie nicht und überprüft sie nicht. Sie nimmt auf Planung, Durchführung, Bewertung und Entscheidung der Audits keinen Einfluss. Ihre Entscheidung über die Eintragung in das We Impact Register ist an den Konformitätsnachweis gebunden.
- f) Der Strategiebeirat wird ausschließlich im Widerspruchsverfahren befasst, nach Abschnitt 5.7 gegen eine Entscheidung der Geschäftsstelle über den Registereintrag und nach dem Referenzdokument „Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen“ gegen eine Entscheidung der Geschäftsstelle über die Zulassung. Er gibt dort eine Stellungnahme ab und entscheidet nicht. An der Konformitätsbewertung, an der Zertifizierungsentscheidung und an der Ausgangsentscheidung über die Zulassung wirkt er nicht mit.

Zuständigkeiten im Überblick

Aufgabe	Stufe 1	Stufe 2
Externes Audit durchführen, Auditbericht	Impact-Auditor:in oder Impact-Gutachter:in	Impact-Gutachter:in
Zulassung und Aufsicht der prüfenden Person	Zertifizierungsstelle	Geschäftsstelle, aufbauend auf der Zulassung als Umweltgutachter:in
Systemspezifische Qualifizierung	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle
Konformitätsbewertung und Konformitätsnachweis	Zertifizierungsstelle, Prüfbescheinigung	Impact-Gutachter:in, Gültigkeitserklärung
Validierung der Umwelterklärung	entfällt	Impact-Gutachter:in nach der EMAS-Verordnung
Aussetzung, Einschränkung, Entzug des Konformitätsnachweises	Zertifizierungsstelle	Impact-Gutachter:in
Eintragung in das Register, We Impact Zertifikat	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle
Ausschlussgründe, Ruhen, Streichung	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle
Marktüberwachung	Markeninhaberin und Geschäftsstelle	Markeninhaberin und Geschäftsstelle
Beschwerde und Einspruch zum Audit	Zertifizierungsstelle	Impact-Gutachter:in, ergänzend die für die Zulassung als Umweltgutachter:in zuständige Stelle
Widerspruch zum Registereintrag	Geschäftsstelle unter Befassung des Strategiebeirats	Geschäftsstelle unter Befassung des Strategiebeirats

1.3 Ablauf im Überblick

Das Verfahren besteht aus drei Schritten, die getrennt bleiben.

Erstens die Konformitätsbewertung. Die prüfende Person führt das externe Audit durch und erstellt den Auditbericht. Auf dieser Grundlage stellt die zuständige Stelle den Konformitätsnachweis aus. In Stufe 1 trifft die Zertifizierungsstelle dazu die Zertifizierungsentscheidung. Diese Entscheidung ist für die Geschäftsstelle bindend; sie kann sie weder ersetzen noch aufheben.

Zweitens die Eintragung in das We Impact Register. Die Organisation beantragt die Aufnahme bei der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen der Eintragung vorliegen und ob ein Ausschlussgrund entgegensteht, trägt die Organisation ein und stellt das We Impact Zertifikat als Urkunde über die Eintragung aus. Dieser Schritt ist ein Vollzugsschritt und keine erneute Bewertung der Konformität. Erst die Eintragung begründet das Recht, das We Impact Siegel zu nutzen.

Drittens die Ausschlussgründe. Sie knüpfen an Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards an, stehen neben der Konformitätsbewertung und werden von der Geschäftsstelle nach Abschnitt 5.3 geprüft. Sie begründen kein Recht der Geschäftsstelle, eine Zertifizierungsentscheidung oder einen Konformitätsnachweis zu überprüfen oder aufzuheben.

a) In Stufe 1 verläuft das Verfahren in dieser Reihenfolge:

1. Die Organisation beauftragt eine Zertifizierungsstelle. 2. Die Zertifizierungsstelle führt das Audit durch oder lässt es durch eine prüfende Person durchführen. Die prüfende Person erstellt den Auditbericht. 3. Die Zertifizierungsstelle trifft die Zertifizierungsentscheidung und stellt die Prüfbescheinigung aus. 4. Die Organisation beantragt bei der Geschäftsstelle die Aufnahme in das We Impact Register und legt die Unterlagen nach Abschnitt 5.1 vor. 5. Die Geschäftsstelle prüft nach Abschnitt 5.2, trägt die Organisation ein und stellt das We Impact Zertifikat aus. 6. Die Zertifizierungsstelle meldet der Geschäftsstelle laufend die Ereignisse nach Abschnitt 5.5.

b) In Stufe 2 gilt derselbe Ablauf mit drei Unterschieden. Eine Zertifizierungsstelle gibt es nicht; an die Stelle von Zertifizierungsentscheidung und Prüfbescheinigung tritt die Gültigkeitserklärung der Impact-Gutachter:in. Die Organisation weist zusätzlich die EMAS-Registrierung nach. An die Stelle der Meldungen der Zertifizierungsstelle treten die Meldungen der Organisation und der Impact-Gutachter:in nach Abschnitt 5.5.

c) Der Antrag auf Aufnahme in das We Impact Register ist einmalig bei der Erstzertifizierung zu stellen. Die Neuausstellung des We Impact Zertifikats nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt antragsfrei nach Abschnitt 5.2 f).

d) Vor der Beauftragung klärt die Organisation, ob die Voraussetzungen der Eintragung nach Abschnitt 5.2 a) für sie vorliegen, insbesondere in Stufe 1 das Nichtbestehen einer gesetzlichen Berichtspflicht und in Stufe 2 die Erfassung der einzubeziehenden Standorte durch die EMAS-Registrierung. In Zweifelsfällen wendet sie sich an die Zertifizierungsstelle, in Stufe 2 an die Impact-Gutachter:in oder an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle erteilt dazu Auskunft. Die Auskunft ist keine Konformitätsbewertung und bindet die Entscheidung über die Eintragung nicht.

1.4 Mitgeltende Dokumente

Die Geschäftsstelle stellt die folgenden Referenzdokumente bereit und veröffentlicht sie. Mitgeltend ist jeweils die geltende Fassung.

- **„Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen“**
- **„Antrag auf Aufnahme in das We Impact Register“**

a) Die Referenzdokumente konkretisieren das in diesem Anhang geregelte Verfahren. Sie treten nicht an die Stelle der Regelungen dieses Anhangs und erweitern die Anforderungen an die Organisation nicht.

b) Der Audit-Berichtsstandard wird in Stufe 1 von der Zertifizierungsstelle bereitgestellt. In Stufe 2 ergibt sich der Aufbau des Auditberichts aus den Mindestinhalten nach Abschnitt 3.6 a) und im Übrigen aus der EMAS-Verordnung. In beiden Stufen erfüllt der Auditbericht die Anforderungen nach Abschnitt 3.6.

- c) Die Gebühren ergeben sich aus der geltenden Gebührenordnung der Geschäftsstelle.
- d) Die Regeln zur Verwendung des We Impact Siegels ergeben sich aus der Markensatzung der jeweiligen Stufe und aus dem Leitfaden zur Verwendung des We Impact Siegels.
- e) Die Praxisanleitungen der Geschäftsstelle für Stufe 1 und für Stufe 2 sind keine Referenzdokumente im Sinne dieses Abschnitts und nicht Bestandteil des Regelwerks. Sie erläutern den Ablauf und begründen keine Anforderungen. Eine Abweichung von ihnen ist keine Abweichung nach Abschnitt 3.5.

2. Zertifizierungszyklus und Auditarten

Der Zertifizierungszyklus umfasst die Gültigkeitsdauer eines We Impact Zertifikats einschließlich der in dieser Zeit durchzuführenden externen Audits. Dieser Abschnitt regelt seine Dauer, die Auditarten und die Auditintervalle. Der Prüfumfang der einzelnen Auditarten ergibt sich aus Abschnitt 3.3.

2.1 Auditarten

- a) Das **Hauptaudit** eröffnet einen Zertifizierungszyklus. Es hat vollen Prüfumfang.
- b) Das **Zwischenaudit** findet innerhalb des Zertifizierungszyklus statt. Es ist gegenüber dem Hauptaudit und dem Rezertifizierungsaudit verkürzt.
- c) Das **Rezertifizierungsaudit** ist die Grundlage der Neuausstellung des We Impact Zertifikats. Es hat vollen Prüfumfang und ist zugleich das Hauptaudit des Folgezyklus; es eröffnet damit dessen erstes Zyklusjahr.
- d) Vollen Prüfumfang haben ausschließlich das Hauptaudit und das Rezertifizierungsaudit.
- e) Die Zyklusjahre werden ab dem Abschluss des Hauptaudits gezählt.
- f) Der erste Zertifizierungszyklus beginnt mit dem Hauptaudit der Erstzertifizierung. Jeder folgende Zertifizierungszyklus beginnt mit dem Rezertifizierungsaudit. Für Organisationen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Fassung in das We Impact Register eingetragen waren, gilt Abschnitt 2.4 e).
- g) Aus jedem externen Audit entstehen der Auditbericht nach Abschnitt 3.6 und der Konformitätsnachweis nach Abschnitt 4.

2.2 Regelfall

- a) Der Zertifizierungszyklus dauert im Regelfall drei Jahre. In jedem Zyklusjahr findet ein externes Audit statt:
 - Zyklusjahr 1: Hauptaudit,
 - Zyklusjahr 2: Zwischenaudit,
 - Zyklusjahr 3: Zwischenaudit,
 - spätestens 36 Monate nach Abschluss des Hauptaudits: Rezertifizierungsaudit; es ist zugleich das Hauptaudit des Folgezyklus und eröffnet dessen erstes Zyklusjahr.
- b) Die externen Audits werden im Abstand von zwölf Monaten geplant. Verbindlich ist die Grenze nach Abschnitt 2.4 a). Es gibt kein Zyklusjahr ohne externes Audit und kein Zyklusjahr mit zwei externen Audits.
- c) Das We Impact Zertifikat wird für drei Jahre ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit der Ausstellung.
- d) Der Nachhaltigkeitsbericht ist in jedem Zyklusjahr Gegenstand des externen Audits.
- e) Der Regelfall gilt in Stufe 1 und Stufe 2 gleichermaßen. In Stufe 2 treten die Anforderungen der EMAS-Verordnung an die Begutachtung und an die Validierung hinzu.

2.3 Verlängerter Zertifizierungszyklus für kleine Organisationen

- a) Der verlängerte Zertifizierungszyklus dauert vier Jahre. Externe Audits finden im Abstand von zwei Jahren statt:
- Zyklusjahr 1: Hauptaudit,
 - Zyklusjahr 2: kein externes Audit,
 - Zyklusjahr 3: Zwischenaudit,
 - Zyklusjahr 4: kein externes Audit,
 - spätestens 48 Monate nach Abschluss des Hauptaudits: Rezertifizierungsaudit; es ist zugleich das Hauptaudit des Folgezyklus und eröffnet dessen erstes Zyklusjahr.
- b) Das Intervall zwischen zwei externen Audits beträgt höchstens 24 Monate, auch am Zyklusübergang.
- c) Das We Impact Zertifikat wird für vier Jahre ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit der Ausstellung.
- d) Der Termin für die jährliche Bestätigung an die Geschäftsstelle in den Zyklusjahren ohne externes Audit ergibt sich aus dem Konformitätsnachweis nach Abschnitt 4.1 d). Ihr Inhalt ergibt sich aus Abschnitt 1.6 d) des Zertifizierungsstandards. Wird sie nicht fristgerecht vorgelegt, gilt Abschnitt 5.6.

Basis | Stufe 1

- e) Der verlängerte Zertifizierungszyklus setzt einen Antrag der Organisation voraus. Der Antrag wird bei der Zertifizierungsstelle gestellt. Die Organisation muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine kleine Organisation im Sinne von Kapitel 3 des Zertifizierungsstandards sein. Hinzu tritt die begründete Feststellung der prüfenden Person im Hauptaudit nach Abschnitt 1.6 b) des Zertifizierungsstandards. Über die Zuordnung der Organisation zum Regelfall oder zum verlängerten Zertifizierungszyklus entscheidet die Zertifizierungsstelle. Die Feststellung ist Teil des Konformitätsnachweises und wird bei jedem Rezertifizierungsaudit erneut getroffen. Für jeden folgenden Zertifizierungszyklus genügt eine Erklärung der Organisation gegenüber der Zertifizierungsstelle vor dem Rezertifizierungsaudit; eine bestimmte Form ist dafür nicht verlangt.
- f) Die Organisation meldet den Wegfall einer Voraussetzung unverzüglich der Zertifizierungsstelle und nachrichtlich der Geschäftsstelle. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über den Wechsel in den Regelfall und bestimmt, wann das nächste externe Audit stattfindet. Ab dem Wechsel gilt das Intervall nach Abschnitt 2.2 b); die Grenze nach Abschnitt 2.4 a) darf nicht überschritten werden. Sie teilt die Entscheidung der Geschäftsstelle mit.

Aufbau | Stufe 2

Anstelle der Basis-Anforderungen e) und f) gelten die Aufbau-Anforderungen g) und i). Hinzu tritt die Aufbau-Anforderung h).

- g) In Stufe 2 ergibt sich der verlängerte Zertifizierungszyklus aus der EMAS-Verordnung. Die Bewilligung erteilt die nach der EMAS-Verordnung zuständige Stelle auf Antrag der Organisation. Die Geschäftsstelle erkennt die Bewilligung an; eine zusätzliche Voraussetzung nach diesem Zertifizierungsstandard besteht nicht.
- h) Reicht die Bewilligung weniger weit als Buchstabe a), so gilt der bewilligte Zyklus. Die Gültigkeitsdauer des We Impact Zertifikats richtet sich dann nach dem bewilligten Zyklus.
- i) Entfällt die Bewilligung, gilt der Regelfall nach Abschnitt 2.2. Die Organisation meldet den Wegfall nach Abschnitt 5.5.

2.4 Terminierung und Zyklusübergang

- a) Zwischen zwei externen Audits dürfen nicht mehr als 24 Monate liegen. Das gilt in beiden Zyklusvarianten, in beiden Stufen und auch am Zyklusübergang.
- b) Das Rezertifizierungsaudit ist bis zu dem Termin nach Abschnitt 2.2 a) oder Abschnitt 2.3 a) abzuschließen. Die Geschäftsstelle stellt das neue We Impact Zertifikat nach Abschnitt 5.2 f) aus; seine Gültigkeitsdauer beginnt mit der Ausstellung.
- c) Die Terminierung der einzelnen Audits innerhalb der Zyklusjahre plant die Zertifizierungsstelle, in Stufe 2 die Impact-Gutachter:in. Sie plant so, dass die Grenze nach Buchstabe a) auch bei einer Verzögerung eingehalten wird.
- d) Wird ein fälliges externes Audit nicht durchgeführt oder nicht bestanden, gelten die Abschnitte 5.5 und 5.6, bei einem nicht bestandenen Audit zusätzlich Abschnitt 3.5.
- e) Bei Organisationen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Fassung in das We Impact Register eingetragen waren, ist das erste externe Audit unter dieser Fassung das Hauptaudit des ersten Zertifizierungszyklus nach dieser Fassung. Bis zu diesem Audit gilt der Regelfall nach Abschnitt 2.2.

3. Durchführung des externen Audits

3.1 Prüfgrundlagen

- a) Gegenstand des externen Audits sind das Nachhaltigkeitsmanagementsystem der Organisation, die Nachhaltigkeitsprüfung nach Anhang A und der Nachhaltigkeitsbericht nach Anhang B.
- b) Im externen Audit wird festgestellt, ob die Organisation die Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards erfüllt. Beurteilt wird außerdem, ob das Nachhaltigkeitsmanagementsystem geeignet und wirksam ist, die Verantwortlichkeiten und die Nachhaltigkeitsleistung zu steuern, und ob die Organisation ihre Nachhaltigkeitsleistung fortlaufend verbessert.
- c) Ein bestimmtes Maß an Nachhaltigkeitsleistung ist nicht Gegenstand der Prüfung.
- d) Prüfgrundlagen sind dieser Zertifizierungsstandard in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Audits gilt, sowie die Anhänge A, B und C in derselben Fassung. Der Auditbericht benennt die zugrunde gelegte Fassung. Eine Anforderung, die erst mit einer Fassung eingeführt worden ist, welche nach der Festlegung des Audittermins nach Abschnitt 2.4 c) veröffentlicht wurde, wird in diesem externen Audit nicht als Abweichung nach Abschnitt 3.5 b) gewertet; die Umstellungsfrist nach Abschnitt 1.7 des Zertifizierungsstandards bleibt unberührt.

Basis | Stufe 1

- e) Geprüft wird die Erfüllung der Basis-Anforderungen.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu der Basis-Anforderung e) gilt folgende Aufbau-Anforderung:

- f) Geprüft wird die Erfüllung der Basis- und der Aufbau-Anforderungen. Hinzu treten die Anforderungen der EMAS-Verordnung. Das Verhältnis der Prüfung nach diesem Zertifizierungsstandard zur Begutachtung und Validierung nach der EMAS-Verordnung ergibt sich aus Abschnitt 7.1.

3.2 Prüfungsablauf und Prüfmittel

- a) Das externe Audit läuft in folgenden Schritten ab:
 - 1. Prüfplanung einschließlich der Festlegung von Auditart, Prüfumfang und Terminen, 2. Dokumentenprüfung, 3. Prüfung durch Gespräche mit der Leitung und mit dem für die geprüften Bereiche zuständigen Personal sowie durch Prüfung von Nachweisen, 4. Abschlussgespräch mit der Organisation über die Feststellungen, 5. Auditbericht nach Abschnitt 3.6, 6. Bewertung durch die zuständige Stelle nach Abschnitt 3.5, 7. Konformitätsnachweis nach Abschnitt 4.
- b) Die prüfende Person kann darüber hinaus Verträge prüfen, Gespräche mit externen interessierten Parteien führen sowie Vergleichswerte und Leistungsindikatoren heranziehen.

- c) Nachweise sind in dem Umfang zu erheben, der für die Feststellungen erforderlich ist. Sachverhalte, bei denen die prüfende Person das Risiko einer unzutreffenden Darstellung erkennt, sind zu prüfen.

Basis | Stufe 1

- d) Die Prüfung nach Buchstabe a) Nummer 3 wird als Remote-Audit durchgeführt. Die prüfende Person setzt dafür Informations- und Kommunikationstechnologie ein, insbesondere Video- oder Telefonkonferenz, Bildschirmfreigabe und Fernzugriff auf Dokumente und Systeme. Eine Prüfung allein anhand eingereichter Unterlagen genügt nicht. Ein Audit vor Ort findet in Stufe 1 nicht statt.

Aufbau | Stufe 2

Anstelle der Basis-Anforderung d) gilt die Aufbau-Anforderung e). Hinzu treten die Aufbau-Anforderungen f) und g).

- e) Die Prüfung nach Buchstabe a) Nummer 3 wird vor Ort durchgeführt und umfasst eine Begehung.
- f) Das Audit umfasst mindestens Gespräche mit der Geschäftsleitung und mit der Vertretung der Beschäftigten.
- g) Für die Durchführung des Audits legt die Organisation zusätzlich zu der nach der EMAS-Verordnung vorgesehenen Abfrage bei den Behörden zu Umweltbelangen eine von der Leitung unterzeichnete Eigenerklärung zu Sozialfragen vor. Sie wird um ein Resümee aus der Stakeholderanalyse nach Anhang A Abschnitt 3 ergänzt. Die Erklärung ist eine Vorlagepflicht im Verfahren nach Abschnitt 1.1 c).

3.3 Prüfumfang der Auditarten

Dieser Abschnitt bestimmt, welche Gegenstände in der jeweiligen Auditart zu prüfen sind. Die Prüftiefe, der Stichprobenumfang und die Auswahl der vertieft geprüften Bereiche werden von der zuständigen Stelle bestimmt. In Stufe 1 ergibt sich die Zuordnung der einzelnen Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards und der Abschnitte der Anhänge A und B zu den Auditarten aus der Anlage zu diesem Anhang; sie bestimmt je Anforderung den Prüfgegenstand und die mindestens anzuwendende Prüfmethode. In Stufe 2 ergibt sich der Prüfumfang unmittelbar aus diesem Abschnitt und aus seiner Gliederung in Basis- und Aufbau-Anforderungen; die Anlage ist dort nicht anzuwenden.

- a) Im Hauptaudit und im Rezertifizierungsaudit sind Gegenstand

- das Nachhaltigkeitsmanagementsystem vollständig,
- die Nachhaltigkeitsprüfung nach Anhang A vollständig, einschließlich der Teile, die nach Anhang A Abschnitt 1 b) mindestens einmal je Zertifizierungszyklus vollständig durchlaufen werden,
- der Nachhaltigkeitsbericht vollständig.

- b) Im Zwischenaudit sind Gegenstand

- die Managementbewertung nach C25 des Zertifizierungsstandards; sie ist Ausgangspunkt und Prüfleitfaden des Zwischenaudits,
- die interne Prüfung nach C24 des Zertifizierungsstandards und ihre Ergebnisse,
- die Teile der Nachhaltigkeitsprüfung, die nach Anhang A Abschnitt 1 a) jährlich zu aktualisieren sind, also die Daten nach Anhang A Abschnitt 4, die Risikoanalyse nach Anhang A Abschnitt 5.3, das Verzeichnis nach Anhang A Abschnitt 6 und der ermittelte Handlungsbedarf nach Anhang A Abschnitt 7; in Stufe 1 ist das Verzeichnis nach Anhang A Abschnitt 6 davon ausgenommen,
- die Teile, die die Organisation nach Anhang A Abschnitt 1 c) anlassbezogen aktualisiert hat,
- der Nachhaltigkeitsbericht,
- die Einstufung der bedingten Angaben nach C10 e) des Zertifizierungsstandards, auf Plausibilität,
- das Verbesserungsprogramm nach C14 des Zertifizierungsstandards, einschließlich der Fortschreibung der Nachhaltigkeitsziele nach C13,
- die Korrektur der Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit.

c) Die Teile der Nachhaltigkeitsprüfung, die nach Anhang A Abschnitt 1 b) mindestens einmal je Zertifizierungszyklus vollständig durchlaufen werden, also Kontextanalyse, Stakeholderanalyse und Wesentlichkeitsbewertung, sind im Zwischenaudit nur anlassbezogenen Gegenstand einer vertieften Prüfung. Dasselbe gilt für die Teile des Nachhaltigkeitsmanagementsystems, die nicht unter Buchstabe b) fallen. In Stufe 1 gilt das außerdem für das Verzeichnis nach Anhang A Abschnitt 6.

d) Ein Anlass für eine vertiefte Prüfung nach Buchstabe c) liegt insbesondere vor bei Feststellungen der Managementbewertung, bei Änderungen nach Anhang A Abschnitt 1 c), bei Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit, bei Hinweisen Dritter und bei Ergebnissen der Marktüberwachung nach Abschnitt 5.8.

Basis | Stufe 1

e) Bei der Managementbewertung nach Buchstabe b) ist Gegenstand, ob die Bewertung nach C25 a) und b) des Zertifizierungsstandards jährlich vorgenommen wurde und zu welchem Ergebnis sie gekommen ist. Ein Nachweis in bestimmter Form ist dafür nicht verlangt.

f) Beim Verzeichnis nach Anhang A Abschnitt 5.1 h) sind die Vollständigkeit der geführten Unterthema nach Anhang A Anlage 1, die Relevanzentscheidung je Unterthema und die Tragfähigkeit der Sammelbegründungen Gegenstand der Prüfung.

Aufbau | Stufe 2

Anstelle der Basis-Anforderung e) gilt die Aufbau-Anforderung g). Zusätzlich zu der Basis-Anforderung f) gilt die Aufbau-Anforderung h). Hinzu treten die Aufbau-Anforderungen i) und j).

- g) Bei der Managementbewertung nach Buchstabe b) ist die dokumentierte Bewertung nach C25 c) des Zertifizierungsstandards Gegenstand. Die dort berichteten Änderungen und Fortschritte werden in die zugehörigen Dokumente verfolgt.
- h) Beim Verzeichnis nach Anhang A Abschnitt 5.1 h) sind zusätzlich die Einzelbegründungen nach Anhang A Abschnitt 5.1 i) Gegenstand der Prüfung.
- i) Im Zwischenaudit sind zusätzlich die Angaben der Umwelterklärung nach Anhang B Abschnitt 5.1 und die Feststellung der Rechtskonformität Gegenstand.
- j) Die Validierung der Angaben der Umwelterklärung richtet sich nach Abschnitt 7.2.

Beide Stufen

- k) Geprüft werden die wesentlichen Daten des Nachhaltigkeitsberichts auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Rückverfolgbarkeit sowie Stichproben in die Tiefe mit Quellenprüfung. Welche Daten wesentlich sind, welchen Umfang die Stichprobe hat und welche Bereiche vertieft geprüft werden, bestimmt nach dem einleitenden Absatz dieses Abschnitts die zuständige Stelle.

3.4 Besondere Prüfvorgaben zur Lieferkette

Für Stufe 1 gilt dieser Abschnitt im Hauptaudit und im Rezertifizierungsaudit. Im Zwischenaudit ist die Lieferkette dort über die Berichtsangaben WI-3a und WI-3b nach Anhang B Abschnitt 3 und über die Darlegung nach C18 c) des Zertifizierungsstandards Gegenstand; die Organisation legt dazu die Dokumentation der Risikoanalyse nach Anhang A Abschnitt 5.3 g) vor. Bei festgestellten Risiken treten die Aussage nach Anhang A Abschnitt 5.3 h) zur Fortführung der Maßnahmen und die Wirksamkeitsbewertung nach C22 b) des Zertifizierungsstandards hinzu. In Stufe 2 gilt dieser Abschnitt in jeder Auditart.

Basis | Stufe 1

- a) Gegenstand der Prüfung sind
 - die Erhebung der Beschaffungskategorien mit ihren Bezugsländern oder Bezugsregionen nach Anhang A Abschnitt 4.4 a),
 - die Risikoanalyse nach Anhang A Abschnitt 5.3 in allen ihren Schritten, von der Prüftiefe bis zur Aussage nach Anhang A Abschnitt 5.3 h), einschließlich der Dokumentation des Ergebnisses und der begründeten Feststellung, wenn die Analyse keine Risiken ergibt,
 - bei festgestellten Risiken die eingeleiteten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer nach C12 g) des Zertifizierungsstandards und deren Überprüfung.
- b) Eine Aufschlüsselung einzelner Zulieferer ist in Stufe 1 nicht Gegenstand der Prüfung. Vertieft die Organisation in Stufe 1 die Betrachtung freiwillig auf diese Ebene, wird die Vertiefung in dem Umfang geprüft, in dem sie im Nachhaltigkeitsbericht ausgewiesen ist.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

c) Gegenstand der Prüfung sind zusätzlich

- die nach Anhang A Abschnitt 4.4 f) erhobenen Angaben auf der Ebene der einzelnen Zulieferer und die darauf gestützte Bewertung nach Anhang A Abschnitt 5.3 i),
- die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Zulieferer,
- die Art und Weise, wie die Organisation ihre Zulieferer befähigt, ihre Erwartungen zu erfüllen,
- die Anwendung des Grundsatzes der Angemessenheit und die Wirksamkeit der Umsetzung,
- die regelmäßige Überwachung nach Anhang A Abschnitt 7 d), soweit die Risikoanalyse Risiken ergeben hat,
- die Frage, ob Beschwerden oder Verfahren zu den Sorgfaltspflichten bei der Geschäftsstelle oder bei einer zuständigen Behörde vorliegen.

3.5 Bewertung

a) Für das externe Audit gelten in Stufe 1 und Stufe 2 einheitliche Bewertungsmaßstäbe.

Maßgeblich sind jeweils die Anforderungen, die nach der Stufe der Organisation und nach dem Prüfumfang der jeweiligen Auditart Gegenstand des Audits sind.

b) **Abweichungen** sind nicht regelwerks- oder gesetzeskonforme Sachverhalte oder objektive Tatbestände. Sie werden im Auditbericht einzeln aufgeführt. Die Organisation legt der zuständigen Stelle innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Auditberichts einen Korrekturplan vor. Die Korrektur ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Auditberichts wirksam umzusetzen und nachzuweisen. Die zuständige Stelle erteilt den Konformitätsnachweis, sobald sie die wirksame Korrektur festgestellt hat. Feststellungen zu demselben Sachverhalt bilden eine Abweichung. Feststellungen zu verschiedenen Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards bilden je eine eigene Abweichung.

c) Die zuständige Stelle beurteilt jede Abweichung danach, ob sie kritisch ist. Kritisch ist eine Abweichung, deren Gegenstand oder Tragweite der Feststellung entgegensteht, dass die Anforderungen im Umfang dieses Audits erfüllt sind. Das kommt insbesondere in Betracht bei einem Verstoß gegen geltendes Recht, bei mehreren Verstößen gegen Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards, die auf eine systematische Lücke hinweisen, und bei einem öffentlich bekannten Vorfall mit Schaden für Menschen oder Umwelt, zu dem keine Ursachenanalyse und keine Vorsorgemaßnahmen vorliegen. Die prüfende Person beurteilt im Auditbericht je Abweichung, ob sie kritisch ist, und begründet das.

Liegt eine kritische Abweichung vor, so ist die Konformität mit den Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards nicht gegeben. Die zuständige Stelle erteilt den Konformitätsnachweis dann nicht oder entscheidet nach Abschnitt 4.4. Sie begründet

die Entscheidung. Für nicht kritische Abweichungen gilt Buchstabe b); eine Höchstzahl besteht nicht.

- d) **Empfehlungen** sind Hinweise der prüfenden Person, die auf die freiwillige Verbesserung oder die Optimierung der Steuerung des Nachhaltigkeitsmanagements ausgerichtet sind. Sie stellen keine Abweichung fest und lösen keine Frist und keine Rechtsfolge aus.
- e) Die zuständige Stelle kann die Frist nach Buchstabe b) auf begründeten Antrag der Organisation einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn die Korrektur aus Gründen, die die Organisation nicht zu vertreten hat, mehr Zeit erfordert. Sie dokumentiert die Entscheidung. Wird die Frist versäumt, erteilt die zuständige Stelle den Konformitätsnachweis nicht. Für eine bereits eingetragene Organisation gilt Abschnitt 5.6.
- f) Die Fristen nach den Buchstaben b) und e) gelten in Stufe 1 und Stufe 2 gleichermaßen. Die Fristen der EMAS-Verordnung für die Begutachtung und die Validierung bleiben unberührt.

3.6 Auditbericht und begründete Feststellungen

- a) Die prüfende Person erstellt über jedes externe Audit einen Auditbericht. Er enthält mindestens
- die Organisation, den Anwendungsbereich und die einbezogenen Standorte,
 - die Auditart, den Auditzeitraum und die eingesetzten Prüfmittel,
 - die ermittelte Auditzeit nach Abschnitt 3.7 mit ihrer Berechnung, in Stufe 2 die Angabe nach Abschnitt 3.7 k)
 - die prüfende Person oder die prüfenden Personen,
 - die zugrunde gelegten Prüfgrundlagen nach Abschnitt 3.1 d),
 - die geprüften Gegenstände nach Abschnitt 3.3 und die Feststellungen dazu,
 - alle Abweichungen einzeln, je mit der Beurteilung nach Abschnitt 3.5 c), ihrer Begründung und der gesetzten Frist, sowie die Empfehlungen,
 - die begründeten Feststellungen und Nichtanwendbarkeiten nach Buchstabe c),
 - die Beurteilung nach Abschnitt 3.1 b),
 - die Schlussfolgerung, ob die Anforderungen im Umfang dieses Audits erfüllt sind.
- b) Der Auditbericht wird der Organisation und der zuständigen Stelle vorgelegt. Er ist Grundlage des Konformitätsnachweises. Der Geschäftsstelle wird er nur nach Abschnitt 5.1 b) vorgelegt.
- c) Der Auditbericht enthält einen eigenen Abschnitt, in dem die **begründeten Feststellungen und Nichtanwendbarkeiten** zusammenlaufen. Er führt
1. die als nicht anwendbar eingestuft bedingten Angaben des maßgeblichen Berichtsstandards und die aus den Auslassungsgründen weggelassenen Angaben nach Anhang B Abschnitt 2.3 c),

2. das Ergebnis der Risikoanalyse, wenn sie nach Anhang A Abschnitt 5.3 g) keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken ergibt, mit der Begründung,
3. die begründete Feststellung der Voraussetzungen für den verlängerten Zertifizierungszyklus nach Abschnitt 2.3 e),
4. die begründete Abweichung von der Ermittlung des Index zur Zufriedenheit der eigenen Belegschaft nach Anhang A Abschnitt 4.2 g),
5. den nach Anhang A Abschnitt 4.1 d) nicht erhobenen Kernindikator mit der Begründung.

- d) Vier dieser Gegenstände erscheinen zugleich im Nachhaltigkeitsbericht. Nummer 1 nach Anhang B Abschnitt 2.3 c), Nummer 2 nach Anhang B Abschnitt 3 e), Nummer 4 nach Anhang B Abschnitt 3 f) und Nummer 5 nach Anhang B Abschnitt 5.1 c). Der Auditbericht und der Nachhaltigkeitsbericht bezeichnen denselben Gegenstand gleich.
- e) Die Nummern 1 bis 5 sind aufzuführen, soweit sie im Einzelfall vorliegen. Nummer 3 kommt nur in Stufe 1, die Nummern 4 und 5 kommen nur in Stufe 2 in Betracht.

3.7 Ermittlung der Auditzeit

Basis | Stufe 1

- a) Die Auditzeit umfasst die Prüfplanung, die Dokumentenprüfung, die Gespräche, die Prüfung der Nachweise und die Erstellung des Auditberichts. Die Zertifizierungsentscheidung und die Ausstellung des Konformitätsnachweises sind nicht Auditzeit. Ein Personentag entspricht acht Stunden.
- b) Maßgeblich für die Basiszeit ist die Zahl der Beschäftigten, die der Nachhaltigkeitsbericht nach Anhang B in der Angabe B1 ausweist. Weist der Bericht Vollzeitäquivalente nach der Angabe B8 aus, sind diese maßgeblich. Liegt noch kein geprüfter Bericht vor, gilt die Angabe der Organisation aus dem Antrag. Eine gesonderte Erhebung für die Zwecke dieses Abschnitts findet nicht statt.
- c) Die Basiszeit beträgt:

Beschäftigte	Hauptaudit	Zwischenaudit
bis 50	10 Stunden	6,5 Stunden
51 bis 250	12,5 Stunden	8 Stunden

Das Rezertifizierungsaudit ist nach Abschnitt 2.2 a) zugleich das Hauptaudit des Folgezyklus. Für die Auditzeit gilt die Spalte Hauptaudit.

- d) Die Basiszeit folgt dem Prüfumfang nach der Anlage. Dieser ist von der Größe der Organisation unabhängig. Die Zahl der Beschäftigten wirkt auf den Umfang der Stichprobe und auf die Zahl der Gesprächspartner, nicht auf den Prüfgegenstand. Die Zeit des Zwischenaudits beträgt rund zwei Drittel der Zeit des Hauptaudits, weil der Nachhaltigkeitsbericht nach Abschnitt 2.2 d) in jedem Zyklusjahr Gegenstand des Audits ist und nach Abschnitt 3.3 c) allein der Managementsystemteil auf die anlassbezogene Prüfung zurückgeht.

e) Zur Basiszeit treten folgende Zuschläge, in jeder Auditart:

Merkmal	Zuschlag
je weiterem einbezogenen Standort	2,5 Stunden
mehr als ein Wirtschaftszweig im Anwendungsbereich	2,5 Stunden
die Risikoanalyse nach Anhang A Abschnitt 5.3 ergibt menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken	2,5 Stunden
offene Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit	1 Stunde

f) Auf die Summe aus Basiszeit und Zuschlägen ist ein Abschlag von 10 Prozent anzuwenden, wenn die Organisation eine gültige EMAS-Registrierung oder ein gültiges Zertifikat nach ISO 14001 nachweist. Das Ergebnis wird auf halbe Stunden gerundet.

g) Die Auditzeit beträgt im Hauptaudit mindestens acht Stunden, im Zwischenaudit mindestens fünf Stunden.

h) Die Zertifizierungsstelle erhöht die nach den Buchstaben c) bis f) ermittelte Zeit, wenn die Wirksamkeit der Prüfung das erfordert. Sie kann sie um höchstens 20 Prozent unterschreiten, wenn die Umstände des Einzelfalls das tragen; die Mindestzeit nach Buchstabe g) bleibt unberührt. Sie begründet jede Abweichung.

i) Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Berechnung in der Prüfplanung und legt sie der Organisation vor. Die Berechnung und die Begründung einer Abweichung nach Buchstabe h) gehören nach Abschnitt 3.6 a) in den Auditbericht.

Aufbau | Stufe 2

j) Die Impact-Gutachter:in bestimmt den Begutachtungsaufwand eigenverantwortlich nach der EMAS-Verordnung. Die Buchstaben c) bis h) gelten in Stufe 2 nicht.

k) Sie weist den Aufwand und seine Begründung in der Prüfplanung aus und benennt darin gesondert den Anteil, der auf die über die EMAS-Verordnung hinausgehenden Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards entfällt. Die Angabe gehört nach Abschnitt 3.6 a) in den Auditbericht und geht mit der Meldung nach Abschnitt 5.5 e) an die Geschäftsstelle.

4. Konformitätsnachweis

Der Konformitätsnachweis ist in Kapitel 3 des Zertifizierungsstandards definiert. Dieser Abschnitt regelt seine Ausstellung, seine Inhalte und seine Aufhebung. Er ist nach Stufen getrennt, weil sich die ausstellende Stelle unterscheidet.

4.1 Grundsatz und Mindestinhalte

- a) Über jedes externe Audit wird ein Konformitätsnachweis ausgestellt. Er beruht auf dem Auditbericht nach Abschnitt 3.6.
- b) Der Konformitätsnachweis gilt bis zum Ende des laufenden Zertifizierungszyklus und benennt dieses Datum.
- c) Der Konformitätsnachweis enthält mindestens
 - 1. die ausstellende Stelle, 2. die prüfende Person oder die prüfenden Personen, 3. die Organisation, den Anwendungsbereich, die einbezogenen Standorte und die Zahl der Beschäftigten, 4. die Stufe, auf die sich die Feststellung bezieht, 5. die Auditart, den Auditzeitraum und das Datum des Auditberichts, 6. die zugrunde gelegten Prüfgrundlagen nach Abschnitt 3.1 d), 7. die Feststellung, dass die Anforderungen der jeweiligen Stufe im Umfang dieses Audits erfüllt sind, 8. die Angabe, ob begründete Feststellungen und Nichtanwendbarkeiten nach Abschnitt 3.6 c) vorliegen, 9. die Geltungsdauer nach Buchstabe b), 10. den nächsten Nachweistermin nach Buchstabe d), 11. Ort, Datum und Unterschrift.
- d) Der Konformitätsnachweis benennt den nächsten Nachweistermin. Bis zu diesem Termin legt die Organisation der Geschäftsstelle den Nachhaltigkeitsbericht in der geltenden Fassung vor. In Zyklusjahren ohne externes Audit tritt die jährliche Bestätigung nach Abschnitt 2.3 d) hinzu. Den Konformitätsnachweis übermittelt die zuständige Stelle nach Abschnitt 5.5.
- e) Die Feststellung nach Buchstabe c) Nummer 7 bezieht sich auf den Prüfumfang der angegebenen Auditart nach Abschnitt 3.3. Eine Feststellung, die über diesen Prüfumfang hinausgeht, ist unzulässig.
- f) Die Muster am Ende dieses Abschnitts zeigen, wie die Inhalte umgesetzt werden können. Ihre Verwendung ist nicht verpflichtend. Verwendet die zuständige Stelle eine eigene Vorlage, so trägt diese die Inhalte nach Buchstabe c) und, je Stufe, nach den Abschnitten 4.2 und 4.3.

4.2 Stufe 1: Zertifizierungsentscheidung und Prüfbescheinigung

- a) Die Zertifizierungsstelle trifft auf Grundlage des Auditberichts die Zertifizierungsentscheidung und dokumentiert sie in der Prüfbescheinigung. Die Prüfbescheinigung ist der Konformitätsnachweis der Stufe 1.
- b) Ausstellerin der Prüfbescheinigung ist die Zertifizierungsstelle. Die prüfende Person stellt sie nicht aus.
- c) Zusätzlich zu den Inhalten nach Abschnitt 4.1 c) enthält die Prüfbescheinigung die Zuordnung der Organisation zum Regelfall oder zum verlängerten Zertifizierungszyklus

nach Abschnitt 2.3 e). Im verlängerten Zertifizierungszyklus nimmt sie auf die begründete Feststellung der Voraussetzungen Bezug.

- d) Eine Gültigkeitserklärung wird in Stufe 1 nicht ausgestellt. Das gilt auch dann, wenn das Audit von einer Impact-Gutachter:in durchgeführt wurde.

4.3 Stufe 2: Gültigkeitserklärung

- a) Die Impact-Gutachter:in stellt auf Grundlage des Auditberichts die Gültigkeitserklärung aus. Sie ist der Konformitätsnachweis der Stufe 2. Eine Zertifizierungsstelle wirkt nicht mit.
- b) Zusätzlich zu den Inhalten nach Abschnitt 4.1 c) enthält die Gültigkeitserklärung
- die Bestätigung, dass für die Organisation eine Validierung nach der EMAS-Verordnung vorliegt,
 - die Angabe, welche Angaben der Umwelterklärung validiert sind, von wem sie validiert sind und mit welchem Datum,
 - im verlängerten Zertifizierungszyklus die Angabe der Bewilligung nach Abschnitt 2.3 g) und die daraus folgende Zyklusdauer.
- c) Die Erklärung nach der EMAS-Verordnung bleibt unberührt. Sie kann mit der Gültigkeitserklärung in einem Dokument zusammengefasst werden, wenn die beiden Aussagen unterscheidbar bleiben.
- d) In den Zyklusjahren ohne externes Audit wird keine Gültigkeitserklärung ausgestellt und keine Validierung vorgenommen. Der aktualisierte Nachhaltigkeitsbericht wird in diesen Jahren nicht validiert.

4.4 Aussetzung, Einschränkung und Entzug

- a) Über Aussetzung, Einschränkung und Entzug des Konformitätsnachweises entscheidet allein die zuständige Stelle. Sie entscheidet ausschließlich aus Gründen der Konformität.
- b) Je nach Schwere der festgestellten Nichterfüllung kommen in Betracht
- die Fortführung unter Bedingungen, die die zuständige Stelle festlegt,
 - die Einschränkung des Anwendungsbereichs oder der einbezogenen Standorte,
 - die Aussetzung,
 - der Entzug.
- c) Bei einer Aussetzung teilt die zuständige Stelle der Organisation mit, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden, und bis wann sie nachzuweisen sind.
- d) Die zuständige Stelle meldet jede Aussetzung, jede Einschränkung und jeden Entzug unverzüglich der Geschäftsstelle. In Stufe 2 meldet zusätzlich die Organisation nach Abschnitt 5.5.

- e) Die Folgen für den Registereintrag ergeben sich aus Abschnitt 5.6. Eine Entscheidung der Geschäftsstelle über den Registereintrag lässt den Konformitätsnachweis unberührt.

Muster 1: Prüfbescheinigung (Stufe 1)

Muster nach Abschnitt 4.1 f). Die Verwendung ist nicht verpflichtend. Angaben in eckigen Klammern sind auszuwählen, Auslassungspunkte sind auszufüllen.

Prüfbescheinigung

We Impact Zertifizierungsstandard, Stufe 1

Ausstellende Zertifizierungsstelle: ... Prüfende Person: ...

Organisation: ... Anwendungsbereich: ... Einbezogene Standorte: ... mit ... Beschäftigten

Auditart: [Hauptaudit | Zwischenaudit | Rezertifizierungsaudit] Auditzeitraum: ... Auditbericht vom: ... Prüfgrundlage: We Impact Zertifizierungsstandard mit den Anhängen A, B und C, Fassung ...

Die prüfende Person hat im Rahmen des oben genannten Audits das Nachhaltigkeitsmanagementsystem, die Nachhaltigkeitsprüfung und den Nachhaltigkeitsbericht der Organisation in dem für diese Auditart nach Anhang C Abschnitt 3.3 vorgesehenen Umfang geprüft.

Die Zertifizierungsstelle stellt auf dieser Grundlage fest, dass die Organisation die Basis-Anforderungen der Stufe 1 des We Impact Zertifizierungsstandards im Umfang dieses Audits erfüllt.

Zuordnung zum Zertifizierungszyklus: [Regelfall | verlängerter Zertifizierungszyklus für kleine Organisationen] [Im verlängerten Zertifizierungszyklus:] Die begründete Feststellung der Voraussetzungen ist im Auditbericht dokumentiert.

Begründete Feststellungen und Nichtanwendbarkeiten nach Anhang C Abschnitt 3.6 c):
[liegen vor und sind im Auditbericht dokumentiert | liegen nicht vor]

Geltungsdauer dieser Prüfbescheinigung: bis zum ...

Nächster Nachweistermin: Der Geschäftsstelle ist bis zum ... der Nachhaltigkeitsbericht in der geltenden Fassung [und die jährliche Bestätigung nach Anhang C Abschnitt 2.3 d)] vorzulegen.

Ort, Datum Unterschrift für die Zertifizierungsstelle

Muster 2: Gültigkeitserklärung (Stufe 2)

Muster nach Abschnitt 4.1 f). Die Verwendung ist nicht verpflichtend. Angaben in eckigen Klammern sind auszuwählen, Auslassungspunkte sind auszufüllen.

Gültigkeitserklärung

We Impact Zertifizierungsstandard, Stufe 2

Impact-Gutachter:in: ... , Registriernummer ...

Organisation: ... Anwendungsbereich: ... Einbezogene Standorte: ... mit ... Beschäftigten

Auditart: [Hauptaudit | Zwischenaudit | Rezertifizierungsaudit] Auditzeitraum: ... Auditbericht vom: ... Prüfgrundlage: We Impact Zertifizierungsstandard mit den Anhängen A, B und C, Fassung ..., sowie die EMAS-Verordnung

Die Impact-Gutachter:in hat im Rahmen des oben genannten Audits das Nachhaltigkeitsmanagementsystem, die Nachhaltigkeitsprüfung und den Nachhaltigkeitsbericht der Organisation in dem für diese Auditart nach Anhang C Abschnitt 3.3 vorgesehenen Umfang geprüft.

Sie stellt fest, dass die Organisation die Basis-Anforderungen der Stufe 1 und die Aufbau-Anforderungen der Stufe 2 des We Impact Zertifizierungsstandards im Umfang dieses Audits erfüllt.

Sie bestätigt, dass für die Organisation eine Validierung nach der EMAS-Verordnung vorliegt.

Validierte Angaben der Umwelterklärung: ... , validiert durch: ... , Datum der Validierung: ...
Die validierten Angaben geben ein verlässliches, glaubhaftes und wahrheitsgetreues Bild der Tätigkeiten im Anwendungsbereich.

[Im verlängerten Zertifizierungszyklus:] Für die Organisation liegt eine Bewilligung nach der EMAS-Verordnung vor. Der Zertifizierungszyklus dauert ... Jahre.

Begründete Feststellungen und Nichtanwendbarkeiten nach Anhang C Abschnitt 3.6 c):
[liegen vor und sind im Auditbericht dokumentiert | liegen nicht vor]

Geltungsdauer dieser Gültigkeitserklärung: bis zum ...

Nächster Nachweistermin: Der Geschäftsstelle ist bis zum ... der Nachhaltigkeitsbericht in der geltenden Fassung [und die jährliche Bestätigung nach Anhang C Abschnitt 2.3 d)] vorzulegen.

Ort, Datum Unterschrift der Impact-Gutachter:in

5. We Impact Register

Abschnitt 1.5 des Zertifizierungsstandards regelt die Aufnahme in das We Impact Register, die Pflichten aus der Eintragung, die Ausschlussgründe dem Grunde nach, das Ruhen und die Streichung, die Beendigung durch die Organisation sowie die Marktüberwachung. Dieser Abschnitt regelt das Verfahren, die Unterlagen, den Katalog der Ausschlussgründe, den Meldekatalog, die Fristen sowie Gegenstände, Umfang und Turnus der Marktüberwachung.

5.1 Antrag und Unterlagen

- a) Der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gestellt. Das Antragsformular ergibt sich aus dem Referenzdokument „Antrag auf Aufnahme in das We Impact Register“.
- b) Über die nach den Buchstaben c) und d) beizufügenden Unterlagen hinaus fordert die Geschäftsstelle keine Unterlagen aus dem Audit- oder Begutachtungsverfahren an. Den Auditbericht kann sie im Einzelfall anfordern, soweit sie ihn für die Prüfung nach Abschnitt 5.2 a) oder für die Marktüberwachung nach Abschnitt 5.8 benötigt; eine erneute Bewertung der Konformität findet dabei nicht statt. Ihr Auskunftsrecht ist im Übrigen auf die Informationen begrenzt, die sie zur Führung des Registers und zur Marktüberwachung benötigt, siehe Abschnitt 5.4 e).

Basis | Stufe 1

- c) Dem Antrag sind beizufügen
- der Konformitätsnachweis,
 - der Nachhaltigkeitsbericht,
 - die Angabe der Standorte, die in die Eintragung einbezogen werden sollen.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu der Basis-Anforderung c) gilt folgende Aufbau-Anforderung:

- d) Dem Antrag ist zusätzlich der Nachweis der EMAS-Registrierung beizufügen. Er kann nachgereicht werden; die Eintragung erfolgt erst nach seiner Vorlage. Liegt eine Bewilligung des verlängerten Zertifizierungszyklus nach Abschnitt 2.3 g) vor, ist sie ebenfalls beizufügen.

5.2 Prüfung, Eintragung und Neuausstellung

- a) Die Geschäftsstelle prüft
- ob der Konformitätsnachweis vorliegt, von der nach Abschnitt 4 zuständigen Stelle ausgestellt und nicht ausgesetzt oder entzogen ist,
 - ob der Antrag und die Unterlagen nach Abschnitt 5.1 vollständig sind,
 - ob ein Ausschlussgrund nach Abschnitt 5.3 vorliegt,
 - in Stufe 1 zusätzlich, ob die Organisation der gesetzlichen Berichtspflicht nicht unterliegt,

- in Stufe 2 zusätzlich, ob der Nachweis der EMAS-Registrierung vorliegt und die einbezogenen Standorte von ihr erfasst sind.
- b) Die Geschäftsstelle nimmt keine erneute Bewertung der Konformität vor. Sie prüft den Nachhaltigkeitsbericht nicht inhaltlich und nicht auf Vollständigkeit.
- c) Ist der Antrag unvollständig, fordert die Geschäftsstelle die fehlenden Unterlagen nach und setzt dafür eine Frist. Ein Anspruch auf Unterlagen aus dem Audit- oder Begutachtungsverfahren entsteht dadurch nicht.
- d) Liegen die Voraussetzungen vor, trägt die Geschäftsstelle die Organisation unter einer Registrierungsnummer in das We Impact Register ein, stellt das We Impact Zertifikat aus und teilt der Organisation die Eintragung mit.
- e) Das We Impact Zertifikat benennt die Organisation, die einbezogenen Standorte, die Stufe, die Registrierungsnummer und die Gültigkeitsdauer. Es nimmt auf den Konformitätsnachweis Bezug und enthält keine eigene Feststellung der Geschäftsstelle über die Erfüllung der Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards. Die Stelle, die den Konformitätsnachweis ausgestellt hat, wird auf dem We Impact Zertifikat nicht benannt.
- f) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer stellt die Geschäftsstelle das We Impact Zertifikat ohne Antrag der Organisation neu aus, wenn der Konformitätsnachweis aus dem Rezertifizierungsaudit vorliegt, die Voraussetzungen der Eintragung nach Buchstabe a) fortbestehen und kein Ausschlussgrund vorliegt. Die Meldung nach Abschnitt 5.5 löst die Neuausstellung aus. In Stufe 1 findet eine Neuausstellung nicht statt, wenn die Organisation der gesetzlichen Berichtspflicht unterliegt; es gilt Abschnitt 5.9 d).
- g) Das We Impact Register ist öffentlich. Es weist je eingetragener Organisation den Namen, die Registrierungsnummer, die Stufe, die einbezogenen Standorte und die Gültigkeitsdauer des We Impact Zertifikats aus. Ein ruhender Registereintrag wird nicht öffentlich geführt. Auf Anfrage erteilt die Geschäftsstelle Auskunft, ob eine Eintragung besteht, ruht oder gestrichen ist.

5.3 Ausschlussgründe

- a) Die Aufnahme in das We Impact Register und ihr Fortbestehen setzen voraus, dass die Organisation
1. die grundlegenden Prinzipien der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht verletzt, 2. keine schwerwiegenden Verstöße gegen Umwelt-, Arbeits- oder Sozialstandards begangen hat, 3. keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder verfassungsfeindlichen Inhalte, Aktivitäten oder Positionen vertritt oder unterstützt, 4. nicht in erheblichem Maße gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt, 5. das We Impact System nicht täuscht und das Prüf- oder Eintragungsverfahren nicht manipuliert.
- b) Der Katalog nach Buchstabe a) ist abschließend. Weitere Gründe, die Aufnahme abzulehnen oder den Registereintrag zu streichen, bestehen nicht.
- c) Die Geschäftsstelle erlangt Kenntnis von einem Ausschlussgrund aus
- der Erklärung der Organisation im Antrag,
 - Hinweisen Dritter, die ihr zugehen,

- der Marktüberwachung nach Abschnitt 5.8.

Eine eigene Ermittlung führt die Geschäftsstelle nicht durch.

- d) Die Geschäftsstelle legt einer Entscheidung nur konkrete, nachprüfbare Tatsachen zugrunde, die den Schluss tragen, dass ein Ausschlussgrund vorliegt. Meinungsäußerungen und Behauptungen ohne nachprüfbaren Tatsachenkern genügen nicht.
- e) Die Geschäftsstelle dokumentiert die Tatsachen und ihre Quelle. Tritt ein Ausschlussgrund nach der Eintragung ein oder wird er der Geschäftsstelle erst danach bekannt, gilt Abschnitt 5.6 g). Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 5.7.
- f) Die Prüfung nach diesem Abschnitt ist keine Konformitätsbewertung. Sie berührt den Konformitätsnachweis und die Zertifizierungsentscheidung nicht.

5.4 Pflichten aus der Eintragung

Abschnitt 1.5.1 e) des Zertifizierungsstandards benennt die Pflichten aus der Eintragung. Dieser Abschnitt regelt ihre Ausführung.

- a) Die Registergebühr wird jährlich erhoben, unabhängig vom Auditrhythmus und von der Länge des Zertifizierungszyklus. Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus der Gebührenordnung.
- b) Die Meldepflichten ergeben sich aus Abschnitt 5.5.
- c) Zur Aufrechterhaltung des Konformitätsnachweises lässt die Organisation die nach Abschnitt 2 fälligen externen Audits rechtzeitig durchführen. Der Geschäftsstelle legt sie die Nachweise nach Abschnitt 4.1 d) zu dem dort benannten Termin vor.
- d) Die Regeln zur Siegelverwendung ergeben sich aus der Markensatzung der jeweiligen Stufe und aus dem Leitfaden zur Verwendung des We Impact Siegels.
- e) Die Organisation stellt der Geschäftsstelle auf Anfrage die Informationen bereit, die diese zur Führung des Registers und zur Marktüberwachung benötigt. Ein Anspruch auf Unterlagen aus dem Audit- oder Begutachtungsverfahren besteht darüber hinaus nicht; für den Auditbericht gilt Abschnitt 5.1 b). Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

5.5 Meldungen

- a) Die Organisation meldet der Geschäftsstelle unverzüglich
 1. Aussetzung, Einschränkung, Entzug oder Ablauf des Konformitätsnachweises, 2. ein fälliges externes Audit, das nicht durchgeführt oder nicht bestanden wurde, 3. den Wechsel der prüfenden Person oder der Zertifizierungsstelle, 4. wesentliche Änderungen des Anwendungsbereichs, insbesondere der einbezogenen Standorte, der Geschäftstätigkeit, der Struktur oder der Wertschöpfungskette, sowie Übernahmen und Umstrukturierungen, 5. den Eintritt der gesetzlichen Berichtspflicht, 6. den Wegfall einer Voraussetzung des verlängerten Zertifizierungszyklus, 7. den Wegfall der Berechtigung zur Nutzung des We Impact Siegels aus einem Grund, der nicht bereits nach den

Nummern 1 bis 6 zu melden ist, sowie die Insolvenz, die Liquidation und das Erlöschen der Organisation, 8. in Stufe 2 zusätzlich Aussetzung, Ende oder Entzug der EMAS-Validierung oder der EMAS-Registrierung, eine Änderung des Kreises der von der EMAS-Registrierung erfassten Standorte sowie den Wegfall der Bewilligung nach Abschnitt 2.3 g).

- b) Den Wechsel der Ansprechperson oder der oder des Nachhaltigkeitsbeauftragten sowie Änderungen der Kontakt- oder Rechnungsdaten meldet die Organisation innerhalb eines Monats.
- c) Der Katalog nach den Buchstaben a) und b) ist der einzige Auslösekatalog für Meldungen an die Geschäftsstelle. Die anlassbezogene Aktualisierung der Nachhaltigkeitsprüfung nach Anhang A Abschnitt 1 c) ist eine Aktualisierungspflicht und begründet keine eigene Meldepflicht; eine Meldung ist nur erforderlich, soweit ein Fall nach Buchstabe a) Nummer 4 vorliegt.

Basis | Stufe 1

- d) Die Zertifizierungsstelle meldet der Geschäftsstelle
- jedes durchgeführte externe Audit innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens, unter Angabe der Organisation, des Auditdatums, der Auditart und des Ergebnisses sowie unter Beifügung des Konformitätsnachweises,
 - unverzüglich jede Aussetzung, jede Einschränkung und jeden Entzug des Konformitätsnachweises.

Aufbau | Stufe 2

Anstelle der Basis-Anforderung d) gilt folgende Aufbau-Anforderung:

- e) Die Impact-Gutachter:in meldet der Geschäftsstelle unverzüglich den Beginn eines Begutachtungsverfahrens sowie dessen Abschluss; der Meldung über den Abschluss fügt sie den Konformitätsnachweis bei. Sie meldet ebenso, wenn ein fälliges Verfahren nicht durchgeführt, abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regelt das Referenzdokument „Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen“.

Beide Stufen

- f) Die Meldepflichten der Organisation und die Meldepflichten der prüfenden Stellen treten nebeneinander. Eine Meldung der einen Seite entlastet die andere nicht.
- g) Die Meldungen nach den Buchstaben d) und e) beschränken sich auf die Organisation, das Verfahren, den Zeitpunkt, das Ergebnis und den Konformitätsnachweis. Weitere Unterlagen aus dem Prüfverfahren werden nicht übermittelt; für den Auditbericht gilt Abschnitt 5.1 b). Die Organisation erteilt der prüfenden Person und der Zertifizierungsstelle die für diese Meldungen erforderliche Einwilligung; sie ist eine Mitwirkungspflicht im Verfahren nach Abschnitt 1.1 c). Im Übrigen bleiben gesetzliche Verschwiegenheitspflichten unberührt.

5.6 Abmahnung, Ruhen, Streichung und Beendigung

- a) Verstößt die Organisation gegen eine Pflicht aus der Eintragung, spricht die Geschäftsstelle eine Abmahnung aus und setzt eine Frist zur Abhilfe.
- b) Bleibt die Abhilfe innerhalb der Frist aus oder wiegt der Verstoß schwer, lässt die Geschäftsstelle den Registereintrag ruhen.
- c) Bei dauerhaften oder besonders schweren Verstößen streicht die Geschäftsstelle den Registereintrag.
- d) Bei ihrer Entscheidung nach den Buchstaben a) bis c) berücksichtigt die Geschäftsstelle die Auswirkung des Verstoßes, seine Vorhersehbarkeit, vorangegangene Verstöße derselben Organisation und deren besondere Situation.
- e) Legt die Organisation die Nachweise nach Abschnitt 4.1 d) nicht zum Termin vor, fordert die Geschäftsstelle sie zur Vorlage auf. Das Ausbleiben stellt die Geschäftsstelle anhand des Nachweisterrmins nach Abschnitt 4.1 d) fest; einer Meldung Dritter bedarf es dafür nicht. Die Aufforderung ist eine Abmahnung nach Buchstabe a). Wird der Nachweis nicht innerhalb von vierzehn Tagen erbracht, ruht der Registereintrag. Eine Anhörung nach Abschnitt 5.7 a) findet in diesem Fall nicht statt.
- f) Wird der Konformitätsnachweis ausgesetzt, lässt die Geschäftsstelle den Registereintrag ruhen. Wird er eingeschränkt, passt sie den Umfang der Eintragung und das We Impact Zertifikat entsprechend an. Wird die Konformität unter Bedingungen fortgeführt, bleibt der Registereintrag unverändert bestehen. Wird der Konformitätsnachweis entzogen, streicht die Geschäftsstelle den Registereintrag. Läuft er ab, ohne dass ein neuer vorliegt, lässt sie den Registereintrag ruhen; Buchstabe i) gilt, und eine Anhörung nach Abschnitt 5.7 a) findet nicht statt. Grundlage ist die Meldung nach Abschnitt 4.4 d), in Stufe 2 auch die Meldung der Organisation nach Abschnitt 5.5 a) Nummer 1.
- g) Stellt die Geschäftsstelle nach der Eintragung fest, dass ein Ausschlussgrund nach Abschnitt 5.3 a) vorliegt, so streicht sie den Registereintrag. Lässt sich der Ausschlussgrund beseitigen, lässt sie den Registereintrag stattdessen ruhen und setzt der Organisation eine Frist zur Beseitigung; nach fruchtlosem Ablauf der Frist streicht sie den Registereintrag. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- h) Der Registereintrag lebt wieder auf, sobald der Grund des Ruhens entfallen ist und die Geschäftsstelle das festgestellt hat. Sie teilt das Wiederaufleben der Organisation mit. Die Gültigkeitsdauer des We Impact Zertifikats verlängert sich durch das Ruhen nicht.
- i) Ruht der Registereintrag länger als drei Monate, streicht die Geschäftsstelle ihn. In begründeten Ausnahmefällen verlängert sie diese Frist auf bis zu sechs Monate.
- j) Nach einer Streichung ist eine erneute Eintragung nur auf neuen Antrag und auf Grundlage eines neuen Konformitätsnachweises möglich.
- k) Die Organisation kann die Beendigung der Eintragung jederzeit schriftlich erklären. Die Geschäftsstelle entfernt den Registereintrag zum Ende des laufenden Gebührenjahres und teilt das der Organisation mit. Mit der Entfernung endet das Recht, das We Impact Siegel zu nutzen. Buchstabe j) gilt entsprechend.

5.7 Anhörung, Begründung und Widerspruch

- a) Vor einer Entscheidung, mit der die Aufnahme in das Register abgelehnt wird oder mit der der Registereintrag wegen eines Verstoßes gegen Pflichten aus der Eintragung oder wegen eines Ausschlussgrundes zum Ruhen gebracht oder gestrichen wird, hört die Geschäftsstelle die Organisation an. Sie setzt dafür eine Frist von mindestens zwei Wochen. In den Fällen der Abschnitte 5.6 e) und 5.6 f) findet keine Anhörung statt; dort knüpfen Ruhen und Streichung allein an einen Umstand an, den die Geschäftsstelle nicht bewertet, nämlich an das Ausbleiben eines fälligen Nachweises oder an eine Entscheidung der zuständigen Stelle über den Konformitätsnachweis.
- b) Die Entscheidung wird schriftlich begründet und der Organisation zugestellt. Die Begründung benennt die Tatsachen, auf die sich die Entscheidung stützt.
- c) Gegen die Entscheidung kann die Organisation innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen.
- d) Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsstelle unter Befassung des Strategiebeirats. Der Strategiebeirat gibt dazu eine Stellungnahme ab. Vor den Entscheidungen nach Buchstabe a) wird er nicht befasst.
- e) Die Entscheidung über den Widerspruch wird schriftlich begründet und der Organisation zugestellt.
- f) Dieses Verfahren gilt für Entscheidungen über den Registereintrag. Beschwerden und Einsprüche, die das Auditverfahren, das Auditergebnis, den Konformitätsnachweis oder die Zertifizierungsentscheidung betreffen, richten sich nach Abschnitt 6.6.
- g) Gegen eine Abmahnung nach Abschnitt 5.6 a) kann die Organisation innerhalb der Abhilfefrist Widerspruch einlegen. Die Geschäftsstelle entscheidet darüber, bevor sie nach Abschnitt 5.6 b) entscheidet. Die Befassung des Strategiebeirats nach Buchstabe d) findet dabei nicht statt; Buchstabe e) gilt.

5.8 Marktüberwachung

- a) Markeninhaberin und Geschäftsstelle prüfen stattfindende Nutzungen des We Impact Siegels anlassbezogen und stichprobenartig.
- b) Gegenstände der stichprobenartigen Prüfung sind
 - die Angabe des Prüfstatus im Nachhaltigkeitsbericht nach Anhang B Abschnitt 5.2,
 - die Siegelkommunikation von Organisationen im verlängerten Zertifizierungszyklus,
 - die Übereinstimmung der im Register geführten Angaben mit der tatsächlichen Siegelverwendung, insbesondere hinsichtlich der einbezogenen Standorte und der Stufe,
 - die Siegelverwendung nach Ruhen oder Streichung des Registereintrags.
- c) Die stichprobenartige Prüfung findet mindestens jährlich statt. Die Geschäftsstelle wählt die Stichprobe risikoorientiert aus. Vorrangig einbezogen werden Organisationen im

verlängerten Zertifizierungszyklus in den Zyklusjahren ohne externes Audit sowie Organisationen, zu denen Hinweise vorliegen.

- d) Die anlassbezogene Prüfung findet ohne Turnus statt.
- e) Die Geschäftsstelle hält je Prüfung den Gegenstand, das Datum, das Ergebnis und die veranlasste Maßnahme fest. Sie wertet die Marktüberwachung jährlich zusammenfassend aus.
- f) Ergebnisse der Marktüberwachung können zu einer Abmahnung nach Abschnitt 5.6, zur Kenntnis eines Ausschlussgrundes nach Abschnitt 5.3 c) oder zu einem Anlass für eine vertiefte Prüfung nach Abschnitt 3.3 d) führen. Eine Konformitätsbewertung nimmt die Marktüberwachung nicht vor.

5.9 Besondere Fälle

- a) **Verschiedene Stufen an verschiedenen Standorten.** Die Eintragung weist je einbezogenem Standort die Stufe aus.
- b) **Änderung des Kreises der EMAS-registrierten Standorte in Stufe 2.** Standorte, die von der EMAS-Registrierung nicht mehr erfasst sind, werden aus der Eintragung entfernt; die Geschäftsstelle passt die Eintragung und das We Impact Zertifikat an. Standorte, die neu erfasst werden, werden in die Eintragung einbezogen, sobald sie im nächsten externen Audit geprüft und in den Konformitätsnachweis aufgenommen sind. Die Organisation meldet die Änderung nach Abschnitt 5.5 a) Nummer 8.
- c) **Aufstieg von Stufe 1 nach Stufe 2.** Beim Wechsel in Stufe 2 wird die Eintragung umgestellt und ein neues We Impact Zertifikat ausgestellt; ein neuer Antrag ist nicht erforderlich. Der neue Zertifizierungszyklus beginnt mit dem Hauptaudit der Stufe 2.
- d) **Überbrückung beim Aufstieg.** Weist die Organisation nach, dass das Verfahren für Stufe 2 läuft, bleibt der Registereintrag über den Ablauf der Gültigkeitsdauer des Stufe-1-Zertifikats hinaus bestehen, längstens zwölf Monate. Als Nachweis genügt der Vertrag mit einer Impact-Gutachter:in über die Begutachtung nach Stufe 2 unter Angabe des vorgesehenen Begutachtungstermins. Die Organisation weist den Fortgang des Verfahrens auf Anfrage nach. Während der Überbrückung führt sie das We Impact Siegel der Stufe 1 weiter.
- e) Liegt der Konformitätsnachweis der Stufe 2 nach Ablauf der Frist nach Buchstabe d) nicht vor, streicht die Geschäftsstelle den Registereintrag.

6. Zulassung und Aufsicht der prüfenden Personen

Kapitel 3 des Zertifizierungsstandards benennt die prüfenden Personen und ihre Rolle. Dieser Abschnitt regelt ihre Zulassung, ihre Fachkunde und die Aufsicht über ihre Tätigkeit.

6.1 Grundsatz und Zuständigkeiten

a) Zulassung und Aufsicht sind nach Stufen getrennt:

- In Stufe 1 lässt die Zertifizierungsstelle die prüfenden Personen zu und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.
- In Stufe 2 lässt die Geschäftsstelle die Impact-Gutachter:innen zu und beaufsichtigt ihre Tätigkeit, aufbauend auf deren Zulassung als Umweltgutachter:in.

b) Die systemspezifische Qualifizierung nach Abschnitt 6.5 verantwortet in beiden Stufen die Geschäftsstelle.

c) Die Geschäftsstelle veröffentlicht die zugelassenen prüfenden Personen.

d) Die Anforderungen dieses Abschnitts werden mit diesem Anhang veröffentlicht. Sie werden nicht außerhalb dieses Anhangs festgelegt oder geändert.

e) Die prüfende Person ist in beiden Stufen von der geprüften Organisation unabhängig und handelt unparteiisch und objektiv. Ein Interessenkonflikt schließt die Prüfung aus. Er liegt insbesondere vor, wenn die prüfende Person die Organisation beraten oder deren interne Prüfung nach C24 des Zertifizierungsstandards durchgeführt hat.

6.2 Impact-Auditor:innen

a) Eine Person kann als Impact-Auditor:in für Stufe 1 zugelassen werden, wenn sie die Fachkunde nach Buchstabe b) besitzt, die Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Abschnitt 6.1 e) erfüllt und die systemspezifische Qualifizierung nach Abschnitt 6.5 nachweist.

b) Die Fachkunde erfordert

- den Abschluss eines einschlägigen nachhaltigkeitsbezogenen Studiums, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Naturwissenschaften, der Technik oder des Rechts, an einer Hochschule, oder an dessen Stelle den Nachweis angemessener Ausbildungen, Schulungen und Weiterbildungen über mindestens zwei Jahre unter Angabe von Inhalten und Umfang sowie Referenzen über eine Gesamtprojektdauer von zwei Jahren in leitender Verantwortung unter Angabe von Schwerpunkten, Verantwortlichkeiten, Umfang und Auftraggeber, und
- eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, in der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz und einschlägige Berufserfahrung im Nachhaltigkeitsmanagement erworben wurden.

c) Interessenkonflikte nach Abschnitt 6.1 e) legt die prüfende Person der Zertifizierungsstelle vor der Auftragsannahme offen. Über den Ausschluss entscheidet die Zertifizierungsstelle.

d) Die Zertifizierungsstelle prüft die Voraussetzungen, lässt zu und beaufsichtigt die Tätigkeit im Rahmen ihres Zertifizierungsbetriebs; sie führt dafür ihr eigenes Verfahren. Die Schnittstellen zur Geschäftsstelle regelt das Referenzdokument „Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen“.

e) Die Zertifizierungsstelle teilt der Geschäftsstelle mit, welche Personen sie zugelassen hat.

6.3 Impact-Gutachter:innen

a) Als Impact-Gutachter:in für Stufe 2 können Umweltgutachter:innen und Umweltgutachterorganisationen zugelassen werden.

b) Die Zulassung setzt die bestehende Zulassung als Umweltgutachter:in, die zusätzliche Fachkunde nach Buchstabe c) und die systemspezifische Qualifizierung nach Abschnitt 6.5 voraus.

c) Die Fachkunde erfordert die Fachkenntnisse nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a bis j der EMAS-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Zulassung als Impact-Gutachter:in treten je Buchstabe die folgenden Ergänzungen hinzu:

Buchstabe nach Artikel 20 Absatz 2 der EMAS-Verordnung	Ergänzung nach diesem Zertifizierungsstandard
a)	dieser Zertifizierungsstandard mit den Anhängen A, B und C sowie das Verfahren nach diesem Anhang
b)	allgemeine Funktionsweisen und Elemente eines Nachhaltigkeitsmanagementsystems
c)	keine Ergänzung; dieser Buchstabe betrifft die branchenspezifischen Referenzdokumente der Kommission
d)	die gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
e)	Nachhaltigkeitsaspekte und Nachhaltigkeitsauswirkungen, einschließlich aller Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung; menschenrechtliche Aspekte der zu begutachtenden und zu validierenden Tätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette und die betroffenen Gemeinschaften; Belange der eigenen Belegschaft; Governance-Aspekte, unter anderem politisches Engagement, Beziehungen zu Zulieferern, Korruption und Bestechung sowie Tierschutz; die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Ziele für nachhaltige Entwicklung
f)	keine Ergänzung; dieser Buchstabe betrifft die technischen Aspekte der zu begutachtenden und zu validierenden Tätigkeit
g)	die Interaktion der Organisation, ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen mit der Umwelt, der Gesellschaft und ihren interessierten Parteien
h)	Methodik, Durchführung und Beurteilung der Ergebnisse der internen Prüfung nach C24 des Zertifizierungsstandards
i)	die Begutachtung der Angaben des Nachhaltigkeitsberichts nach Anhang B, einschließlich der Angaben der Umwelterklärung nach Anhang IV der EMAS-Verordnung, sowie die europäischen Berichtsstandards, namentlich die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, VS), und die Grundlagen der gesetzlichen Berichtspflicht
j)	Nachhaltigkeitsaspekte und Nachhaltigkeitsleistung von Produkten und Dienstleistungen

d) Die zugelassene Person weist die ergänzenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten in den Bereichen nach Buchstabe c) fortlaufend nach. Näheres regelt Abschnitt 6.5 c).

- e) Die Geschäftsstelle prüft die Voraussetzungen, lässt zu und beaufsichtigt die Tätigkeit. Näheres regelt das Referenzdokument „Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen“.
- f) Die Zulassung setzt die fortbestehende Zulassung als Umweltgutachter:in voraus. Entfällt diese, entfällt die Zulassung als Impact-Gutachter:in.
- g) Die Zulassung als Impact-Gutachter:in gilt für die Wirtschaftszweige, für die die Person als Umweltgutachter:in zugelassen ist.
- h) Auf Antrag wird die Zulassung auf weitere Wirtschaftszweige erstreckt, wenn die Person für diese die Fachkunde nach Buchstabe c) nachweist. Die Erstreckung ist auf die Prüfung der Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards begrenzt. Die Validierung der Angaben der Umwelterklärung bleibt der Zulassung als Umweltgutachter:in vorbehalten. Für welche Zuordnungen von Wirtschaftszweigen die Fachkunde mit der bestehenden Zulassung als Umweltgutachter:in als nachgewiesen gilt, bestimmt das Referenzdokument.
- i) Die Prüfung nach diesem Zertifizierungsstandard und die Validierung nach der EMAS-Verordnung können von derselben oder von verschiedenen Impact-Gutachter:innen durchgeführt werden. Werden sie von verschiedenen Personen durchgeführt, stellt die Impact-Gutachter:in, die die Prüfung nach diesem Zertifizierungsstandard durchgeführt hat, die Gültigkeitserklärung aus und weist darin nach Abschnitt 4.3 b) aus, welche Angaben der Umwelterklärung von wem und mit welchem Datum validiert wurden.
- j) Näheres zu den Nachweisen und zur Zuordnung der Wirtschaftszweige regelt das Referenzdokument „Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen“.
- k) Vor der Ablehnung, der Aussetzung oder dem Entzug einer Zulassung hört die Geschäftsstelle die betroffene Person an und setzt dafür eine Frist von mindestens zwei Wochen. Die Entscheidung wird schriftlich begründet. Gegen sie kann die betroffene Person einen Rechtsbehelf einlegen. Buchstabe f) bleibt unberührt. Näheres regelt das Referenzdokument „Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen“.

6.4 Impact-Gutachter:innen in Stufe-1-Audits

- a) Eine Impact-Gutachter:in kann externe Audits der Stufe 1 durchführen. Sie handelt dabei in der Rolle der prüfenden Person unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Sie trifft keine Zertifizierungsentscheidung und stellt keine Gültigkeitserklärung aus.
- b) Die Zertifizierungsstelle kann eine Impact-Gutachter:in für externe Audits der Stufe 1 zulassen, wenn deren Zulassung nach Abschnitt 6.3 besteht; die Anforderungen ihres eigenen Kompetenzmanagements bleiben unberührt. Ein gesonderter Nachweis der Fachkunde nach Abschnitt 6.2 b) ist nicht erforderlich. Abschnitt 6.1 e) und die Offenlegung nach Abschnitt 6.2 c) gelten auch für sie.
- c) Hat eine Impact-Gutachter:in in einer Organisation ein externes Audit der Stufe 1 durchgeführt, so ist die anschließende Begutachtung derselben Organisation in Stufe 2 nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Abschnitt 6.1 e) und die Anforderungen der EMAS-Verordnung bleiben unberührt.

- d) Ein externes Audit der Stufe 1 ist kein Verfahren nach der EMAS-Verordnung. Das gilt auch dann, wenn es von einer Impact-Gutachter:in durchgeführt wurde.
- e) Ist die Umweltgutachterorganisation, der die Impact-Gutachter:in angehört, nach Abschnitt 1.2 c) selbst autorisierte Zertifizierungsstelle, so handelt die Impact-Gutachter:in unter deren Verantwortung. Die Zertifizierungsentscheidung trifft die Organisation, und zwar durch eine Person, die das Audit nicht durchgeführt hat. Eine Umweltgutachter:in ohne Umweltgutachterorganisation kann nicht Zertifizierungsstelle sein; sie führt Audits der Stufe 1 unter der Verantwortung einer autorisierten Zertifizierungsstelle durch.

6.5 Systemspezifische Qualifizierung

- a) Prüfende Personen weisen die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung der Geschäftsstelle nach. Der Nachweis ist Voraussetzung der Zulassung in beiden Stufen.
- b) Die Qualifizierung vermittelt
- Aufbau und Anforderungen des We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystems,
 - die Methodik der Nachhaltigkeitsprüfung nach Anhang A, einschließlich der ESG-Themen nach Anhang A Anlage 1,
 - die Anforderungen an den Nachhaltigkeitsbericht nach Anhang B einschließlich der maßgeblichen europäischen Berichtsstandards,
 - die gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und ihre Umsetzung im Nachhaltigkeitsmanagementsystem nach Anhang A Anlage 2,
 - das Verfahren nach diesem Anhang.
- c) In Stufe 2 nehmen die Impact-Gutachter:innen an qualitätssichernden Weiterbildungen der Geschäftsstelle teil. Der Nachweis ist alle zwei Jahre zu erbringen und umfasst die ergänzenden Kenntnisse nach Abschnitt 6.3 c).
- d) In Stufe 1 stellt die Zertifizierungsstelle im Rahmen ihres Kompetenzmanagements sicher, dass ihre prüfenden Personen den geltenden Stand dieses Zertifizierungsstandards und seiner Anhänge kennen. Die Geschäftsstelle informiert sie über Änderungen und stellt die Qualifizierung bereit.
- e) Die Geschäftsstelle stellt über die erfolgreiche Teilnahme eine Bescheinigung aus.
- f) Die Inhalte im Einzelnen, der Umfang, die Form der Vermittlung und die Form des Leistungsnachweises ergeben sich aus dem Qualifizierungsprogramm der Geschäftsstelle.

6.6 Beschwerden und Einsprüche

- a) Beschwerden über eine prüfende Person und über die systemspezifische Qualifizierung nimmt die Geschäftsstelle entgegen.
- b) In Stufe 1 richten sich Beschwerden, die das Auditverfahren oder das Auditergebnis betreffen, und Einsprüche gegen die Zertifizierungsentscheidung oder gegen eine Entscheidung nach Abschnitt 4.4 an die Zertifizierungsstelle. Sie behandelt sie in ihrem

Verfahren nach den Grundsätzen der ISO 17065 und teilt der beschwerdeführenden oder einsprechenden Seite das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens mit.

- c) In Stufe 2 richten sich Beschwerden und Einsprüche, die die Begutachtung, die Gültigkeitserklärung oder eine Entscheidung nach Abschnitt 4.4 betreffen, an die Impact-Gutachter:in. Die Geschäftsstelle nimmt einen Einspruch ebenfalls entgegen. Hilft die Impact-Gutachter:in dem Einspruch nicht ab, leitet die Geschäftsstelle ihn an die für die Zulassung als Umweltgutachter:in zuständige Stelle weiter. Soweit die Aufsicht betroffen ist, richten sich Beschwerden und Einsprüche an die Geschäftsstelle und an die für die Zulassung als Umweltgutachter:in zuständige Stelle.
- d) Beschwerden, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, leitet die Geschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Stelle weiter und teilt das der beschwerdeführenden Seite mit.
- e) Beschwerden und Einsprüche, die eine Entscheidung über den Registereintrag betreffen, richten sich nach Abschnitt 5.7.
- f) Die Geschäftsstelle dokumentiert eingehende Beschwerden und ihre Behandlung.

7. Verhältnis zu anderen Prüfungen

7.1 Integrierte Prüfung mit EMAS in Stufe 2

- a) Wird die Prüfung nach diesem Zertifizierungsstandard gemeinsam mit der Begutachtung und Validierung nach der EMAS-Verordnung durchgeführt, so sind die Anforderungen beider Grundlagen Prüfungsgrundlage.
- b) Liegt die Validierung nach der EMAS-Verordnung bereits vor, so sind für den Prüfteil nach diesem Zertifizierungsstandard seine Anforderungen maßgebend. Die Anforderungen der EMAS-Verordnung gelten ergänzend nach Abschnitt 1.1 d).
- c) Doppelarbeit ist zu vermeiden. Die prüfende Person legt im Auditprogramm fest, welche Prüfhandlungen die Anforderungen beider Grundlagen gemeinsam abdecken.
- d) Werden die Prüfung nach diesem Zertifizierungsstandard und die Validierung von verschiedenen Impact-Gutachter:innen durchgeführt, gilt Abschnitt 6.3 i).

7.2 Vorlage und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

- a) Die Organisation legt der prüfenden Person zu jedem externen Audit den Nachhaltigkeitsbericht in der geltenden Fassung vor.
- b) Bei der Erstzertifizierung legt die Organisation den Bericht der Geschäftsstelle mit dem Antrag nach Abschnitt 5.1 vor. Danach übermittelt sie jede geltende Fassung zu dem Nachweistermin nach Abschnitt 4.1 d).
- c) In den Zyklusjahren ohne externes Audit übermittelt die Organisation den aktualisierten Bericht der Geschäftsstelle mit der jährlichen Bestätigung. Die Geschäftsstelle prüft ihn nicht inhaltlich und nicht auf Vollständigkeit.
- d) Der Umfang der Prüfung des Berichts ergibt sich aus Abschnitt 3.3. Die Prüftiefe bestimmt die zuständige Stelle.
- e) Der vollständige konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht liegt zum Hauptaudit und zum Rezertifizierungsaudit vor.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Anforderungen nach den Buchstaben a) bis e) gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- f) Die Impact-Gutachter:in validiert die Angaben der Umwelterklärung nach Anhang IV der EMAS-Verordnung. Die übrigen Teile des Nachhaltigkeitsberichts werden nach Buchstabe d) geprüft und nicht validiert.
- g) Stellt die Organisation die Angaben der Umwelterklärung und die übrigen Berichtsangaben in einem Bericht dar, so weist die Gültigkeitserklärung nach Abschnitt 4.3 b) aus, welche Angaben validiert sind. Die Angabe des Prüfstatus im Bericht nach Anhang B Abschnitt 5.2 f) unterscheidet beides ebenso.

- h) In den Zyklusjahren ohne externes Audit wird der aktualisierte Bericht nicht validiert, siehe Abschnitt 4.3 d). Die Angabe des Prüfstatus nach Anhang B Abschnitt 5.2 weist diese Jahre entsprechend aus.

7.3 Verhältnis zur gesetzlichen Prüfung

- a) Die Prüfung nach diesem Anhang findet unabhängig davon statt, ob der Nachhaltigkeitsbericht einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt. Eine gesetzliche Prüfungspflicht bleibt unberührt und tritt nicht an die Stelle der Prüfung nach diesem Anhang.
- b) Die Vermeidung von Doppelarbeit ist eine Frage des Auditprogramms. Die prüfende Person kann Ergebnisse einer gesetzlichen Prüfung heranziehen, soweit diese die Anforderungen nach Abschnitt 3.3 abdecken und ihr die zugrunde liegenden Unterlagen vorliegen.

Anlage | Prüfumfang je Anforderung nach Auditart

Basis | Stufe 1

Wie diese Anlage zu lesen ist

Diese Anlage ordnet jeder Anforderung C1 bis C27 des Zertifizierungsstandards und jedem Abschnitt der Anhänge A und B zu, ob sie im Hauptaudit und im Rezertifizierungsaudit und ob sie im Zwischenaudit Gegenstand der Prüfung sind. Sie setzt die Abschnitte 3.3 und 3.4 um und begründet keine eigene Anforderung. Die Anforderungen an die Organisation, die das Kapitel 1 des Zertifizierungsstandards außerhalb dieser Reihe stellt, sind mit erfasst: das Risikomanagement zu den Sorgfaltspflichten nach Abschnitt 1.3 Buchstaben a) und b) über die Zeilen zu C11 b), zu C19 b) und zu Anhang A Abschnitt 5.3, die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen nach Abschnitt 1.3 Buchstabe c) über die Zeile zu C6 hinsichtlich der Verpflichtung zur Rechteinhaltung und über die Zeile zu Anhang A Abschnitt 6 hinsichtlich des Verzeichnisses, sowie die Aktualisierung und die jährliche Bestätigung nach Abschnitt 1.6 Buchstabe d) über die Zeile zu Anhang B Abschnitt 6.

Geltung. Diese Anlage gilt in Stufe 1. In Stufe 2 gilt der Abschnitt 3.3 unmittelbar; diese Anlage ist dort nicht anzuwenden.

Was die Anlage nicht bestimmt. Die Prüftiefe, der Stichprobenumfang und die Auswahl der vertieft geprüften Bereiche werden nach Abschnitt 3.3 Satz 2 von der zuständigen Stelle bestimmt. Die Anlage enthält keine Zeitvorgaben, keine Mindestzahl von Nachweisen und keine Vorgabe zur Zusammensetzung des Auditteams.

Die drei Zustände

Zustand	Bedeutung	Grundlage
vollständig	Der Gegenstand ist in diesem Audit zu prüfen.	Abschnitt 3.3 a) für Hauptaudit und Rezertifizierungsaudit, Abschnitt 3.3 b) für das Zwischenaudit
anlassbezogen	Der Gegenstand ist nur bei einem Anlass vertieft zu prüfen. Ohne Anlass genügt die Feststellung, dass kein Anlass vorliegt.	Abschnitt 3.3 c) und d)
nicht Gegenstand	Die Anforderung gilt in Stufe 1 nicht oder ist keine Anforderung an die Organisation.	jeweils in der Zeile angegeben

Die Anlässe sind in Abschnitt 3.3 d) benannt: Feststellungen der Managementbewertung, Änderungen nach Anhang A Abschnitt 1 c), Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit, Hinweise Dritter, Ergebnisse der Marktüberwachung.

Die Prüfmethode, jeweils als Mindestmethode

Kürzel	Prüfmethode	Grundlage
D	Dokumentenprüfung	Abschnitt 3.2 a) Nummer 2
G	Gespräch mit der Leitung oder mit dem für die geprüften Bereiche zuständigen Personal	Abschnitt 3.2 a) Nummer 3
N	Prüfung von Nachweisen	Abschnitt 3.2 a) Nummer 3

Die Spalte bezeichnet die Mindestmethode. Für wesentliche Daten tritt die Mindestmethode nach Abschnitt 3.3 k) hinzu. Die zuständige Stelle kann weitere Methoden

anwenden. Wo ein Gespräch mit der obersten Leitung ausdrücklich genannt ist, ist es Mindestmethode.

In Stufe 1 wird die Prüfung nach Abschnitt 3.2 a) Nummer 3 gemäß Abschnitt 3.2 d) als Remote-Audit durchgeführt. Nach Abschnitt 3.2 b) kann die prüfende Person zusätzlich Verträge prüfen, Gespräche mit externen interessierten Parteien führen und Vergleichswerte heranziehen.

Die Spalte Nachweisbeispiele

Die Beispiele sind nicht abschließend und begründen keine Anforderung. Ein anderer geeigneter Nachweis genügt. Die Spalte beschreibt, was in der Praxis vorliegt, nicht was vorliegen muss. Aus dem Fehlen eines genannten Beispiels folgt keine Abweichung nach Abschnitt 3.5.

Woraus die Zuordnung abgeleitet ist

Erstens. Im Hauptaudit und im Rezertifizierungsaudit ist nach Abschnitt 3.3 a) alles vollständig Gegenstand.

Zweitens. Im Zwischenaudit ist nach Abschnitt 3.3 b) nur Gegenstand, was dort aufgeführt ist: die Managementbewertung, die interne Prüfung und ihre Ergebnisse, die jährlich zu aktualisierenden Teile der Nachhaltigkeitsprüfung mit Ausnahme des Verzeichnisses, die anlassbezogen aktualisierten Teile, der Nachhaltigkeitsbericht, die Einstufung der bedingten Angaben auf Plausibilität, das Verbesserungsprogramm und die Korrektur der Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit.

Drittens. Die jährlich zu aktualisierenden Teile stehen abschließend in Anhang A Abschnitt 1 a): die Daten nach Abschnitt 4, die Risikoanalyse nach Abschnitt 5.3, das Verzeichnis nach Abschnitt 6 und der Handlungsbedarf nach Abschnitt 7 des Anhangs A.

Viertens. Alles Übrige ist im Zwischenaudit nach Abschnitt 3.3 c) nur anlassbezogen Gegenstand. Der Satz nennt Kontextanalyse, Stakeholderanalyse und Wesentlichkeitsbewertung sowie die Teile des Nachhaltigkeitsmanagementsystems, die nicht unter Buchstabe b) fallen. Diese Teile benennt die Anlage einzeln.

Fünftens. Abschnitt 3.4 gilt in Stufe 1 im Hauptaudit und im Rezertifizierungsaudit. Im Zwischenaudit ist die Lieferkette nach dem Einleitungsabsatz von Abschnitt 3.4 über den Bericht Gegenstand, mit der Dokumentation der Risikoanalyse als Nachweis, und bei festgestellten Risiken treten die Aussage nach Anhang A Abschnitt 5.3 h) und die Wirksamkeitsbewertung hinzu.

Tabelle 1: Anforderungen des Zertifizierungsstandards, C1 bis C27

Nur Basis-Anforderungen. HA steht für Hauptaudit und Rezertifizierungsaudit, ZA für Zwischenaudit.

Kapitel 4, Kontext der Organisation

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C1 Bestimmung nachhaltigkeitsbezogener	ob die internen und externen Themen bestimmt sind, ob	vollständig	anlassbezogen	D, G	Kontextanalyse nach Anhang A Abschnitt 2, Übersicht der Themen

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
interner und externer Themen	Umwelt- und gesellschaftliche Zustände einbezogen sind und ob Marktposition, Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungsketten berücksichtigt sind				mit Bewertung, Strategiepapier, Marktumfeldanalyse
C2 Stakeholderanalyse	ob die relevanten Stakeholder bestimmt sind, ob ihre Erwartungen und Bedeutung bestimmt sind, ob die Interessen der Beschäftigten und der betroffenen Personen und Gemeinschaften in Strategie und Geschäftsmodell berücksichtigt sind und ob eine dokumentierte Information vorliegt	vollständig	anlassbezogen	D, G	Stakeholderübersicht mit Relevanzbewertung, Dokumentation der Dialogformate, Strategiepapier mit Bezug auf Beschäftigteninteressen
C3 Anwendungsbereich des Nachhaltigkeitsmanagementsystems	ob der Anwendungsbereich festgelegt ist und ob die fünf Berücksichtigungsgegenstände einbezogen sind, insbesondere Steuerung und Einflussnahme in der Wertschöpfungskette	vollständig	anlassbezogen	D	Festlegung des Anwendungsbereichs, Liste der einbezogenen Standorte, Organigramm, Prozesslandschaft
C4 Nachhaltigkeitsmanagementsystem	ob das System aufgebaut, verwirklicht und aufrechterhalten wird, einschließlich der benötigten Prozesse und ihrer Wechselwirkungen	vollständig	anlassbezogen	D, G	Managementhandbuch oder Prozesslandschaft, Verfahrensbeschreibungen, Dokumentenlenkung

Kapitel 5, Führung

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C5 Verantwortung der obersten Leitung	ob die Leitung Führung und Verpflichtung in den neun benannten Punkten zeigt. Ein Nachhaltigkeitssteuerm ist in Stufe 1 nicht verlangt und nicht Prüfgegenstand	vollständig	anlassbezogen	G mit der Leitung, D	Protokolle der Leitungsrunde, Budgetzuweisung, interne Kommunikation der Leitung
C6 Nachhaltigkeitspolitik und Leitbild	ob ein verbindliches Leitbild vorliegt, das die sieben Merkmale a) bis g) erfüllt, insbesondere die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung, die Verpflichtung zur Rechteinhaltung, die Bekanntmachung bei den Mitarbeitenden und die öffentliche Zugänglichkeit	vollständig	anlassbezogen	D, G mit der Leitung	Leitbild oder Nachhaltigkeitspolitik mit Datum und Unterschrift der Leitung, Intranetveröffentlichung, Website

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C6 h) Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie	nur wenn die Risikoanalyse Risiken ergeben hat. Ob eine Grundsatzerklärung vorliegt und die drei Beschreibungen enthält: Verfahren, prioritäre Risiken, Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer	vollständig	anlassbezogen, bei neuen Risiken vollständig	D	Grundsatzerklärung als Teil des Leitbilds oder eigenständig, Veröffentlichung
C7 Nachhaltigkeitsbeauftragte:r	ob mindestens eine beauftragte Person der obersten Leitung benannt ist, mit festgelegten Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnissen und mit Berichtspflicht an die Leitung	vollständig	anlassbezogen	D, G mit der beauftragten Person	Bestellungsschreiben, Stellenbeschreibung, Organigramm, Berichte an die Leitung
C7 c) Zuständigkeit für die Sorgfaltspflichten	nur bei festgestellten Risiken. Ob eine verantwortliche Person benannt ist und ob sie der Geschäftsleitung regelmäßig berichtet	vollständig	anlassbezogen	D, G	Benennung, Berichte an die Geschäftsleitung

Kapitel 6, Planung

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C8 Nachhaltigkeitsprüfung gemäß Anhang A	ob die Nachhaltigkeitsprüfung eingangs vollständig durchgeführt und dokumentiert ist und ob Datenermittlung und Bewertung regelmäßig und anlassbezogen wiederholt werden	vollständig	siehe Tabelle 2 , die Teile sind dort einzeln zugeordnet	D, N	Bericht der Nachhaltigkeitsprüfung, Aktualisierungsnachweise
C9 Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen	ob die Prozesse für C10 bis C13 aufgebaut sind und ob bei der Planung die fünf benannten Eingangsgrößen berücksichtigt sind	vollständig	anlassbezogen	D	Verfahrensbeschreibung zur Planung, Risiko- und Chancenübersicht
C10 a) bis d) Nachhaltigkeitsaspekte	ob die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte bestimmt sind, ob die Themen nach Anlage 1 berücksichtigt sind, ob die Grundsätze aus Anhang A angewandt sind und ob die dokumentierten Informationen über Aspekte, Auswirkungen und Kriterien vorliegen	vollständig	anlassbezogen	D	Verzeichnis nach Anhang A Abschnitt 5.1 h), Wesentlichkeitsmatrix, Kriterienkatalog
C10 e) Einstufung der bedingten Angaben	ob die Organisation die Einstufung selbst vorgenommen und dokumentiert hat. Prüfung auf	vollständig	vollständig, auf Plausibilität	D	Dokumentation der Einstufung je bedingter Angabe, Begründung nach Anhang B Abschnitt 2.3 c)

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
	Plausibilität , Abschnitt 3.3 b)				
C11 a) Bindende Verpflichtungen	ob die mit den Nachhaltigkeitsaspekten zusammenhängenden bindenden Verpflichtungen bestimmt sind und ob die Organisation ihre Auswirkungen kennt	vollständig	anlassbezogen	D, G	Verzeichnis nach Anhang A Abschnitt 6, Rechtskataster, Übersicht eigener Vorgaben
C11 b) Risikomanagement zu den Sorgfaltspflichten	ob festgelegt ist, wie die Rechtskonformität in Bezug auf die Sorgfaltspflichten eingehalten wird. Gilt unabhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse	vollständig	anlassbezogen	D	Verfahrensbeschreibung Risikomanagement, Zuordnung zu Prozessen
C12 a) bis d) Planung von Maßnahmen	ob Maßnahmen für wesentliche Aspekte, bindende Verpflichtungen und Risiken geplant sind, ob die Integration in die Prozesse und die Wirksamkeitsbewertung geplant sind und ob die Umsetzung über das Verbesserungsprogramm läuft	vollständig	anlassbezogen	D	Maßnahmenplan, Verbesserungsprogramm, Zielübersicht mit Indikatoren
C12 e) und f) Präventions- und Abhilfemaßnahmen	nur bei festgestellten Risiken. Ob Maßnahmen geplant und ergriffen sind, und ob die vier Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt sind	vollständig	anlassbezogen, bei neuen Risiken vollständig	D, N	Maßnahmenplan zu den Risiken, Beschaffungsrichtlinie, Schulungsnachweise, Kontrollberichte
C12 g) Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern	nur bei festgestellten Risiken. Ob die vier Maßnahmen verankert sind, insbesondere die vertraglichen Zusicherungen und deren Überprüfung	vollständig	anlassbezogen; bei festgestellten Risiken die Fortführung der Maßnahmen nach Anhang A Abschnitt 5.3 h)	D, N	Auswahlkriterien für Zulieferer, Vertragsklauseln oder Verhaltenskodex mit Zusicherung, Schulungsnachweise, Kontrollnachweise
C13 Nachhaltigkeitsziele	ob Nachhaltigkeitsziele für relevante Funktionsbereiche und Ebenen festgelegt sind, ob den Ergebnissen der Nachhaltigkeitsprüfung Rechnung getragen ist, ob Risiken und Chancen und die ermittelten Risiken berücksichtigt sind und ob die Ziele überwacht, vermittelt und aktualisiert werden	vollständig	anlassbezogen	D, G	Zielübersicht mit Zeithorizont, Verbesserungsprogramm, Kommunikationsschritte
C14 Verbesserungsprogramm	ob ein Verbesserungsprogramm besteht und die drei verpflichtenden Bestandteile enthält: Zielsetzungen mit	vollständig	vollständig, Abschnitt 3.3 b) siebter Spiegelstrich; die Fortschreibung	D	Verbesserungsprogramm mit Verantwortlichkeiten, Mitteln und Zeiträumen, Statusübersicht

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
	Maßnahmen und Zeithorizont, Ergebnis-Indikatoren und Verantwortlichkeit mit Ressourcenallokation		der Nachhaltigkeitsziele nach C13 wird dabei mitgeprüft		

Kapitel 7, Unterstützung

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C15 a) Ressourcen	ob die erforderlichen Ressourcen bestimmt und bereitgestellt sind	vollständig	anlassbezogen	G mit der Leitung, D	Budgetübersicht, Personalzuordnung, Zeitkontingente
C15 b) Nachhaltigkeitskompetenz	ob der Weiterbildungsbedarf ermittelt ist, ob Maßnahmen angeboten werden, ob Nachweise geführt werden und ob Schlüsselpersonen die geforderten Qualifikationen und Erfahrungen haben	vollständig	anlassbezogen	D, N, G	Schulungsplan, Teilnahmenachweise, Qualifikationsübersicht der Schlüsselpersonen
C15 c) Partizipation	ob Partizipationsmöglichkeiten geprüft sind und ob mindestens ein erweitertes Vorschlagswesen eingeführt ist	vollständig	anlassbezogen	D, G mit Mitarbeitenden	Beschreibung des Vorschlagswesens, eingegangene Vorschläge, Auswertung
C16 Bewusstsein für Nachhaltigkeitsaspekte	ob die vier Bewusstseinsgegenstände sichergestellt sind: Politik und Leitlinien, wesentliche Aspekte und Auswirkungen der eigenen Arbeit, eigener Beitrag zur Wirksamkeit, Folgen der Nichterfüllung	vollständig	anlassbezogen	G mit Mitarbeitenden, D	interne Kommunikation, Unterweisungsnachweise, Aushänge, Intranet
C17 a) und b) Kommunikation und Stakeholderdialog	ob die Prozesse für interne und externe Kommunikation aufgebaut sind, einschließlich worüber, wann, mit wem und wie, und ob die kommunizierte umweltbezogene Information mit der im System erzeugten übereinstimmt und verlässlich ist	vollständig	anlassbezogen	D	Kommunikationsmatrix oder Kommunikationsplan, Nachweise geführter Dialoge
C18 a) Nachhaltigkeitsbericht	ob ein Bericht erstellt ist, ob er die Informationen nach Anhang B offenlegt und ob er der Öffentlichkeit zugänglich ist. Umfang siehe Tabelle 3	vollständig	vollständig , Abschnitt 3.3 b) fünfter Spiegelstrich	D	Nachhaltigkeitsbericht, Veröffentlichungsnachweis, Website
C18 b) Angabe des Prüfstatus	ob der Bericht ausweist, welche Teile extern geprüft sind und mit welchem Stand. Inhalt und Platzierung nach Anhang B Abschnitt 5.2	vollständig	vollständig	D	Prüfstatusabschnitt im vorderen Teil des Berichts

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C18 c) Jährliche Darlegung zu den Sorgfaltspflichten	ob im Bericht die vier Punkte dargelegt sind: identifizierte Risiken, ergriffene Maßnahmen, Bewertung der Wirksamkeit, Schlussfolgerungen	vollständig	vollständig	D	betreffender Abschnitt des Berichts, Angabe WI-3b nach Anhang B
C19 a) Dokumentierte Information	ob die in Stufe 1 geforderten dokumentierten Informationen vorliegen	vollständig	anlassbezogen	D	Dokumentenübersicht, Dokumentenlenkung
C19 b) Dokumentation der Sorgfaltspflichten	ob die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dokumentiert ist, einschließlich der begründeten Feststellung, wenn die Risikoanalyse keine Risiken ergibt	vollständig	vollständig , als Nachweis zu den Berichtsangaben WI-3a und WI-3b nach dem Einleitungssatz von Abschnitt 3.4	D	Dokumentation der Risikoanalyse mit Ergebnis, begründete Feststellung

Kapitel 8, Betrieb

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C20 a) und b) Betriebliche Planung und Steuerung	ob die Abläufe und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den wesentlichen Aspekten gesteuert werden und ob berücksichtigt ist, dass ausgegliederte Prozesse gesteuert oder beeinflusst werden	vollständig	anlassbezogen	D, G	Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Übersicht ausgegliederter Prozesse mit Steuerungsmechanismus
C20 c) Beschwerdeverfahren	ob ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist oder eine angemessene Brancheninitiative genutzt wird. Gilt für alle Organisationen	vollständig	anlassbezogen	D, G	Beschreibung des Verfahrens, Zugangswege, Fallübersicht ohne Personenbezug
C21 a) Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	ob die Prozesse für Vorbereitung und Reaktion auf mögliche Notfallsituationen im Hinblick auf die ermittelten Risiken bestehen	vollständig	anlassbezogen	D	Notfallplan, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Übungsnachweise
C21 b) Notfallvorsorge zu den ermittelten Risiken	nur bei festgestellten Risiken. Ob die Prozesse für die ermittelten umweltbezogenen und menschenrechtlichen Risiken bestehen	vollständig	anlassbezogen, bei neuen Risiken vollständig	D	ergänzter Notfallplan, Eskalationswege

Kapitel 9, Bewertung der Leistung

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C22 a) Überprüfung und Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung	ob die Organisation ihre Nachhaltigkeitsleistung überwacht, misst, analysiert und bewertet	vollständig	anlassbezogen	D, N	Kennzahlenübersicht im Zeitverlauf, Auswertungen, Berichte an die Leitung
C22 b) Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen	nur bei festgestellten Risiken. Ob die Wirksamkeit überprüft wird	vollständig	anlassbezogen; bei festgestellten Risiken Gegenstand nach dem Einleitungsabsatz von Abschnitt 3.4	D, N	Wirksamkeitsbewertung, Kontrollberichte, Nachverfolgung von Feststellungen
C23 Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen	nicht Gegenstand. In Stufe 1 bestehen keine Basis-Anforderungen. Der Abschnitt ist reine Aufbau-Anforderung	nicht Gegenstand	nicht Gegenstand	entfällt	entfällt
C24 Internes Audit	ob eine interne Überprüfung des Systems vorgenommen wurde, ob die prüfende Person fachlich qualifiziert ist und ob die Prüfung Aufzeichnungen, schriftliche Verfahren, weitere Unterlagen und Gespräche mit Mitarbeitenden umfasst hat. Die Dokumentationsanforderungen beschränken sich auf die Themenabschnitte der Stufe 1	vollständig	vollständig, einschließlich der Ergebnisse, Abschnitt 3.3 b) zweiter Spiegelstrich	D, N	interner Prüfbericht, Auditplan, Qualifikationsnachweis der internen prüfenden Person, Feststellungsliste mit Korrekturnachweisen
C25 a) Managementbewertung	ob die oberste Leitung den Erfüllungsgrad der Nachhaltigkeitsziele und Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung jährlich bewertet hat, und zu welchem Ergebnis sie gekommen ist. Ein Nachweis in bestimmter Form ist in Stufe 1 nicht verlangt, Abschnitt 3.3 e)	vollständig	vollständig, und zugleich Ausgangspunkt und Prüflitfaden des Zwischenaudits, Abschnitt 3.3 b) erster Spiegelstrich	D, G mit der Leitung	Protokoll oder Aktennotiz der Leitung, Präsentation, Beschlussliste, Eintrag im Sitzungsprotokoll. Eine bestimmte Form ist nicht verlangt
C25 b) Information der Leitung zu den Sorgfaltspflichten	nur bei festgestellten Risiken. Ob die oberste Leitung in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse der Risikoanalyse und über die Arbeit der zuständigen Personen informiert wird	vollständig	anlassbezogen	D, G	Berichte an die Leitung, Protokolleinträge
C26 Externes Audit	nicht Gegenstand der Prüfung. C26 beschreibt das Verfahren, dem die Organisation sich unterzieht, und begründet keine zu prüfende Anforderung an ihr Managementsystem. Die Pflicht, fällige Audits rechtzeitig durchführen zu lassen, prüft die	nicht Gegenstand	nicht Gegenstand	entfällt	entfällt

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
	Geschäftsstelle nach Abschnitt 5.4 c)				

Kapitel 10, Verbesserung

Anforderung	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
C27 a) und b) Verbesserung	ob Verbesserungsmöglichkeiten bestimmt und notwendige Maßnahmen verwirklicht werden und ob die Wirksamkeit des Systems und die Nachhaltigkeitsleistung nachweislich fortlaufend verbessert werden	vollständig	anlassbezogen	D, N	Kennzahlenverlauf über mehrere Jahre, abgeschlossene Maßnahmen mit Wirkungsnachweis, Fortschreibung des Verbesserungsprogramms
C27 c) Abhilfemaßnahmen	nur bei festgestellten oder unmittelbar bevorstehenden Verletzungen. Ob unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden	vollständig	anlassbezogen, bei neuen Feststellungen vollständig	D, N	Dokumentation der Feststellung, Abhilfemaßnahmen mit Zeitpunkt, Wirkungsnachweis

Tabelle 2: Anhang A, Nachhaltigkeitsprüfung

Die Auditartzuordnung folgt hier unmittelbar der Aktualisierungsstaffel in Anhang A Abschnitt 1.

Abschnitt des Anhangs A	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
1 a) jährliche Aktualisierung	ob die Daten nach Abschnitt 4, die Risikoanalyse nach Abschnitt 5.3, das Verzeichnis nach Abschnitt 6 und der Handlungsbedarf nach Abschnitt 7 jährlich aktualisiert wurden	vollständig	vollständig, Abschnitt 3.3 b) dritter Spiegelstrich; das Verzeichnis nach Abschnitt 6 ist davon ausgenommen	D	Aktualisierungsprotokoll mit Datum je Teil
1 b) vollständiger Durchgang je Zyklus	ob die Nachhaltigkeitsprüfung mindestens einmal je Zertifizierungszyklus vollständig durchlaufen wurde, einschließlich Kontextanalyse, Stakeholderanalyse und Wesentlichkeitsbewertung, und ob das Ergebnis zu Beginn des Zyklus vorlag	vollständig	anlassbezogen, weil die drei Teile nach Abschnitt 3.3 c) nur anlassbezogen Gegenstand sind	D	Datum des vollständigen Durchgangs, Terminplanung über den Zyklus
1 c) anlassbezogene Aktualisierung	ob die betroffenen Teile bei den fünf benannten Anlässen aktualisiert wurden, insbesondere bei wesentlichen Änderungen an Standort, Geschäftstätigkeit, Struktur oder Wertschöpfungskette	vollständig	vollständig, Abschnitt 3.3 b) vierter Spiegelstrich	D	Änderungsübersicht mit Anlass und Datum, Meldung nach Abschnitt 5.5 a) Nummer 4
2 Nachhaltigkeitskontext	ob die Kontextanalyse durchgeführt ist, ob Umwelt- und	vollständig	anlassbezogen, Abschnitt 3.3 c) ausdrücklich	D	Kontextanalyse, Grunddatenblatt mit Rechtsform,

Abschnitt des Anhangs A	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
	gesellschaftliche Zustände einbezogen sind, ob Umweltzustände von Umweltaspekten unterschieden sind und ob die Grunddaten nach Buchstabe d) erfasst sind				Wirtschaftszweig, Standorten, Beschäftigtenzahl, Umsatz und Bilanzsumme
3 Stakeholderanalyse	ob die betroffenen Stakeholder bestimmt sind, ob die interessierten Personen und Gruppen erfasst sind, ob die Relevanz für das System bestimmt ist, ob die Dialogformate bestimmt sind und ob eine dokumentierte Information vorliegt	vollständig	anlassbezogen , Abschnitt 3.3 c) ausdrücklich	D, G	Stakeholderübersicht mit Relevanz, Dialogformate, Dokumentation geführter Dialoge
4.1 Umweltdaten	ob Daten zu den sieben Erhebungsgegenständen vorliegen, von Energieeinsatz und Treibhausgasemissionen bis zu Standorten in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität	vollständig	vollständig , jährlich zu aktualisieren nach Anhang A Abschnitt 1 a)	D, N	Energieabrechnungen, Klimabilanz, Emissionsübersicht, Wasserabrechnungen, Abfallnachweise, Materialübersicht, Standortliste mit Lage
4.2 Daten zur eigenen Belegschaft	ob Daten zu den fünf Erhebungsgegenständen vorliegen und ob die Zufriedenheit der eigenen Belegschaft nach Buchstabe b) mit den vier Merkmalen erfasst wird, mit Begründung der Wahl von Instrument und Turnus nach Buchstabe c) und den Gegenständen nach Buchstabe d)	vollständig	vollständig , jährlich zu aktualisieren	D, N, G	Personalstatistik, Unfallstatistik, Entlohnungs- und Tarifübersicht, Weiterbildungsnachweise, Führungsstatistik nach Geschlecht, Ergebnisse und Methodik der Zufriedenheitserfassung
4.3 Menschenrechte	ob bestätigte Vorfälle zu Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung und Unfallverhütung erhoben sind, für alle vier Betroffenengruppen, und ob Informationen über Prozesse, Praktiken und Verfahren zur Achtung der Menschenrechte bei der eigenen Belegschaft vorliegen	vollständig	vollständig , jährlich zu aktualisieren	D, G	Vorfallsübersicht, Verhaltenskodex oder Menschenrechtsrichtlinie, Beschreibung des Beschwerdeverfahrens
4.4 Lieferkette und Beschaffung	ob die Beschaffungskategorien mit Bezugsländern oder Bezugsregionen erhoben sind und ob die anerkannten externen Referenzquellen nach	vollständig	vollständig , jährlich zu aktualisieren; im Zwischenaudit über die Berichtsangabe WI-3a	D	Übersicht der Beschaffungskategorien mit Bezugsländern, Dokumentation der ausgewählten Referenzquellen

Abschnitt des Anhangs A	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
	Buchstabe d) festgelegt und dokumentiert sind. Eine Aufschlüsselung einzelner Zulieferer ist in Stufe 1 nicht Gegenstand , Abschnitt 3.4 b)				
4.4 e) Prozesse des Lieferkettenmanagements	erst ab dem zweiten Zertifizierungszyklus. Ob Informationen über die angewandten Prozesse, Praktiken und Verfahren des Lieferketten- und Geschäftspartnermanagements erhoben sind	ab Zyklus 2 vollständig	ab Zyklus 2 vollständig	D	Beschreibung der Prozesse, Richtlinien, Verhaltenskodizes, Kommunikationswege
4.5 Kund:innen, Produkte und Dienstleistungen	nicht Gegenstand. In Stufe 1 bestehen keine Basis-Anforderungen	nicht Gegenstand	nicht Gegenstand	entfällt	entfällt
4.6 Governance	ob Vorkommnisse im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung erhoben sind	vollständig	vollständig , jährlich zu aktualisieren	D	Vorkommnisübersicht, Compliancemeldungen
4.7 Prozesse, Praktiken und Verfahren	nicht Gegenstand. In Stufe 1 bestehen keine Basis-Anforderungen	nicht Gegenstand	nicht Gegenstand	entfällt	entfällt
5.1 Aspekte, Auswirkungen, Risiken und Chancen ermitteln	ob die Unterthemen der Anlage 1 vollständig durchlaufen sind, ob je Unterthema eine Relevanzentscheidung getroffen ist, ob für relevante Unterthemen Aspekte und Auswirkungen bestimmt sind, ob Wertschöpfungskette und Lebensweg betrachtet sind, ob Steuerung und Einflussnahme je Aspekt bestimmt sind, ob Rückmeldungen aus früheren Vorfällen berücksichtigt sind, ob Risiken und Chancen dokumentiert sind. Zusätzlich nach Abschnitt 3.3 f) die Vollständigkeit der geführten Unterthemen, die Relevanzentscheidung je Unterthema und die Tragfähigkeit der Sammelbegründungen	vollständig	anlassbezogen , Wesentlichkeitsbewertung nach Abschnitt 3.3 c)	D	Verzeichnis nach Buchstabe h) mit allen Unterthemen, Relevanzentscheidungen und Sammelbegründungen, Wesentlichkeitstool
5.2 Bewertung der Wesentlichkeit	ob Kriterien festgelegt und angewandt sind, ob sie die sechs Merkmale nach Buchstabe b) erfüllen und veröffentlicht sind, ob bei negativen Auswirkungen der Schweregrad mit Ausmaß, Umfang und	vollständig	anlassbezogen , Abschnitt 3.3 c) ausdrücklich	D, G	Kriterienkatalog mit Veröffentlichungsnachweis, bewertete Auswirkungen, Dokumentation des Stakeholderdialogs

Abschnitt des Anhangs A	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
	Unabänderlichkeit erfasst ist, ob positive Auswirkungen erfasst und beschrieben sind, ob bei Menschenrechten der Schweregrad Vorrang hat, ob die Ergebnisse der Risikoanalyse einfließen, ob bei Umweltaspekten Anfälligkeit und Vorschriften berücksichtigt sind und ob der Dialog mit den Stakeholdern stattgefunden hat				
5.3 Risikoanalyse zu den Sorgfaltspflichten	alle Schritte, von der Prüftiefe nach Buchstabe b) über die dreistufige Bewertung nach Buchstabe c), die Behandlung mittelbarer Zulieferer nach Buchstabe d), Gewichtung und Priorisierung nach dem Grundsatz der Angemessenheit nach Buchstabe e), die Organisationsbezogenheit nach Buchstabe f) bis zur Dokumentation nach Buchstabe g) und zur Aussage nach Buchstabe h). Einschließlich der begründeten Feststellung, wenn die Analyse keine Risiken ergibt, Abschnitt 3.4 a)	vollständig	vollständig , jährlich zu aktualisieren; im Zwischenaudit über die Berichtsangabe WI-3b und die Aussage nach Buchstabe h), mit der Dokumentation nach Buchstabe g) als Nachweis	D, N	Dokumentation der Risikoanalyse mit Scoping, Bewertung je Kategorie, Quellenangabe, Gewichtung, Ergebnis und Aussage nach Buchstabe h)
6 Geltende rechtliche Verpflichtungen	ob ein Verzeichnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der sonstigen Vorschriften im Umweltbereich vorliegt. Die weiteren bindenden Verpflichtungen sind in Stufe 1 nicht in das Verzeichnis aufzunehmen	vollständig	anlassbezogen, Abschnitt 3.3 c); die jährliche Aktualisierung nach Anhang A Abschnitt 1 a) bleibt unberührt	D	Rechtskataster im Umweltbereich, Übersicht eigener Vorgaben, Aktualisierungsvermerk
7 Ermittlung des Handlungsbedarfs	ob für die wesentlichen Aspekte die zu integrierenden Maßnahmen ermittelt sind, ob weitere Maßnahmen ermittelt sind und, bei festgestellten Risiken, ob der Handlungsbedarf für Präventions- und Abhilfemaßnahmen ermittelt ist	vollständig	vollständig , jährlich zu aktualisieren	D	Handlungsbedarfsliste mit Priorisierung, Überführung in das Verbesserungsprogramm

Abschnitt des Anhangs A	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
Anlage 1 ESG-Themen	keine eigene Anforderung. Anlage 1 ist die Grundmenge, gegen die Anhang A Abschnitt 5.1 a) geprüft wird	siehe Abschnitt 5.1	siehe Abschnitt 5.1	entfällt	entfällt
Anlage 2 Sorgfaltspflichten	keine eigene Anforderung an die Organisation. Anlage 2 ist eine Zuordnung und begründet keine zusätzliche Pflicht	nicht Gegenstand	nicht Gegenstand	entfällt	entfällt

Tabelle 3: Anhang B, Nachhaltigkeitsbericht

Der Nachhaltigkeitsbericht ist nach Abschnitt 3.3 a) im Hauptaudit und Rezertifizierungsaudit **vollständig** und nach Abschnitt 3.3 b) auch im Zwischenaudit Gegenstand. Der Unterschied liegt nicht im Gegenstand, sondern in der Berichtsfassung: Der **vollständige konsolidierte Bericht** liegt nach Abschnitt 7.2 e) und Anhang B Abschnitt 6 c) nur zum Hauptaudit und zum Rezertifizierungsaudit vor, im Zwischenaudit die jährlich aktualisierte Fassung.

Abschnitt des Anhangs B	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
1 Gegenstand und Anwendung	ob ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist, Buchstabe a). Die Buchstaben b) und c) begründen keine Anforderung an die Organisation; Aufbau und Reihenfolge der Angaben gibt dieser Anhang nicht vor, und die Prüfung des Berichts richtet sich nach diesem Anhang	vollständig	vollständig	D	Nachhaltigkeitsbericht, Veröffentlichungsnachweis
2.1 Maßgeblicher Berichtsstandard	ob der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung angewandt ist	vollständig	vollständig	D	Bericht mit Angabe der Berichtsgrundlage
2.2 Module und Konformitätserklärung	ob im ersten Zertifizierungszyklus das Basismodul und ab dem zweiten zusätzlich das Comprehensive-Modul angewandt ist und ob der Bericht die Konformität mit der zutreffenden Option ausdrücklich erklärt. Ein Modul gilt jeweils in vollem Umfang	vollständig	vollständig	D	Konformitätserklärung im Bericht
2.3 Umfang und Anwendbarkeit der Angaben	ob weggelassene und als nicht anwendbar eingestufte Angaben im Bericht benannt sind, ob die Freistellung für Organisationen mit zehn oder weniger Beschäftigten nicht angewandt wird und ob zusätzliche Angaben als solche kenntlich gemacht sind	vollständig	vollständig, Einstufung auf Plausibilität nach C10 e)	D	Übersicht der weggelassenen Angaben mit Begründung

Abschnitt des Anhangs B	Was geprüft wird	HA	ZA	Methode	Nachweisbeispiele, nicht abschließend
3 We-Impact-Zusatzangaben	ob die in Stufe 1 anzuwendenden Zusatzangaben enthalten sind, also WI-1 bis WI-3b, WI-6, WI-7 und WI-N1 bis WI-N5, sowie ab dem zweiten Zertifizierungszyklus zusätzlich WI-4. Ob bei Abdeckung durch eine Angabe des Berichtsstandards die Fundstelle ausgewiesen ist	vollständig	vollständig	D	Bericht mit Kennungszuordnung oder Fundstellenverzeichnis
4 Zuordnung der Erhebungsgegenstände	ob die nach Anhang A erhobenen Gegenstände im Bericht an der zugeordneten Stelle erscheinen. Die Zuordnung begrenzt den Berichtsumfang nicht, das anzuwendende Modul gilt in vollem Umfang	vollständig	vollständig	D	Bericht, Abgleich gegen die Erhebungsgegenstände
5.1 Umwelterklärung und Bezugsgrößen	nicht Gegenstand. In Stufe 1 bestehen keine Basis-Anforderungen	nicht Gegenstand	nicht Gegenstand	entfällt	entfällt
5.2 Angabe des Prüfstatus	ob die Angabe die vier Mindestinhalte trägt, ob sie jährlich aktualisierte von zyklisch durchlaufenen Teilen unterscheidet, ob sie einmal zusammenhängend an gut sichtbarer Stelle im vorderen Teil steht und ob ein Zyklusjahr ohne externes Audit ausdrücklich als solches ausgewiesen ist	vollständig	vollständig	D	Prüfstatusabschnitt im vorderen Teil des Berichts
6 Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung	ob eingangs ein vollständiger Bericht erstellt wurde, ob jährlich aktualisiert wird, ob die beschreibenden Teile bei Änderung aktualisiert und im Übrigen auf Fortgeltung geprüft werden, ob mindestens einmal je Zyklus ein vollständiger konsolidierter Bericht vorliegt und ob jede Fassung öffentlich zugänglich ist	vollständig, einschließlich des vollständigen konsolidierten Berichts	vollständig, geprüft wird die aktualisierte Fassung	D	Berichtsfassungen mit Datum, Veröffentlichungsnachweis je Fassung, Aktualisierungsvermerk

Verfahrensgegenstände, die keiner Anforderung zugeordnet sind

Drei Gegenstände stehen in diesem Anhang und lassen sich keiner Anforderung des Zertifizierungsstandards zuordnen.

Gegenstand	HA	ZA	Grundlage	Nachweisbeispiele
Korrektur der Abweichungen aus	vollständig	vollständig	Abschnitt 3.3 b) letzter Spiegelstrich	vorangegangener Auditbericht mit Abweichungen,

Gegenstand	HA	ZA	Grundlage	Nachweisbeispiele
dem vorangegangenen Audit				Korrekturnachweise, Bestätigung der zuständigen Stelle
Begründete Feststellung der Voraussetzungen für den verlängerten Zertifizierungszyklus	vollständig, nur wenn die Organisation ihn beantragt hat	nicht Gegenstand, sie wird nach Abschnitt 2.3 e) nur im Hauptaudit und bei jedem Rezertifizierungsaudit getroffen	Abschnitt 2.3 e), Abschnitt 3.6 c) Nummer 3, Abschnitt 1.6 b) des Zertifizierungsstandards	Antrag der Organisation, Nachweis der Größenmerkmale, Feststellung im Auditbericht zu den drei Voraussetzungen
Begründete Feststellungen und Nichtanwendbarkeiten , Sammelabschnitt im Auditbericht	vollständig	vollständig, soweit die Gegenstände vorliegen	Abschnitt 3.6 c). In Stufe 1 kommen davon die Nummern 1, 2 und 3 in Betracht	Auditbericht mit eigenem Abschnitt

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de

info@we-impact.de

